

**Übersetzung der Studien- und Prüfungsordnung für
den integrierten Studiengang in
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftssprachen**

BA int.

Syddansk Universitet, Flensburg

2007

1. November 2007/hhb
Revidiert 18. Juli 2008 und 14. Oktober 2008/hhb
Revidiert 4. September 2009/hhb

Inhaltsverzeichnis

Fachlicher Teil	4
I. Bestimmungen für den integrierten Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftssprache – BA int.	4
A. Ziel und Voraussetzungen	4
§ 1. Kompetenzziele und Aufbau des Studiums	4
§ 2. Der BA-Grad	6
B. Verlaufsmodell und Prüfungsübersicht	7
§ 3. Verlaufsmodell - Verteilung von Unterricht und Prüfungen	7
§ 4. Prüfungsübersicht	9
C. Besondere Definitionen und Prüfungsbestimmungen	12
§ 5. Definitionen und generelle Prüfungsbestimmungen	12
Abs. 1. Zur mündlichen Verteidigung angenommen	12
Abs. 2. Bachelor-Projekt	12
Abs. 3. Bachelor-Projekt – Zusammenfassung im Bachelor-Projekt	12
Abs. 4. Bestandene Prüfungen	13
Abs. 5. Anlagen	13
Abs. 6. Dispensation	13
Abs. 7. ECTS	13
Abs. 8. Rücktritt von der Prüfung	13
Abs. 9. Anmeldung zur Prüfung	14
Abs. 10. Prüfungen mit Computer	14
Abs. 11. Fernunterricht	14
Abs. 12. Beiträge mehrerer Studierenden zu einer schriftlichen Aufgabe ..	14
Abs. 13. 1. Jahresprüfung	15
Abs. 14. Genehmigung einer Problemformulierung / eines Proseminars	15
Abs. 15. Hausarbeit	16
Abs. 16. Hilfsmittel – schriftliche	16
Abs. 17. Interne und externe Prüfungen	16
Abs. 18. Anfechtung von Prüfungen	17
Abs. 19. Ton- und/oder Bildaufnahmen	17
Abs. 20. Anerkennung von Leistungen/Befreiung	17
Abs. 21. Normalseiten	17
Abs. 22. Projekt	17
Abs. 23. Projektorientierter Verlauf (Praktikum)	17
Abs. 24. Form der Prüfung	18
Abs. 25. Schriftliche Prüfung	18
Abs. 26. Statistische Angaben bei schriftlichen Arbeiten und Projekten	19
Abs. 27. Fähigkeit zur Rechtschreibung und Formulierung	19
Abs. 28. Besondere Prüfungsbestimmungen	19
Abs. 29. Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ("Takehome-Prüfung")	19
Abs. 30. Anschläge	19
Abs. 31. Teilnahme am Unterricht	19
Abs. 32. Unterrichts- und Prüfungssprachen	21
Abs. 33. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße in einer Prüfung	21
Abs. 34. Gewichtung der Noten	21

Abs. 35. Webverweise in Abschlussarbeiten und anderen schriftlichen Hausarbeiten	21
Abs. 36. 7-stufige Skala, bestanden/nicht bestanden	22
II. Beschreibung der einzelnen Disziplinen des Studienganges	23
Fremdsprachen und Kommunikation	23
§ 6. Fremdsprache I – Deutsch - Schriftliche Sprachfertigkeit	23
§ 7. Fremdsprache I – Deutsch – mündliche Sprachfertigkeit (Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse)	26
§ 8. Fremdsprache I – Dänisch – Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit	29
§ 9. Fremdsprache I – Dänisch – Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse	33
§ 10. Fremdsprache II – Englisch - schriftliche Sprachfertigkeit	35
§ 11. Fremdsprache II – Englisch - mündliche Sprachfertigkeit (gesellschaftliche Verhältnisse) - Regionale Entwicklung, Kultur und Sprache in GB/den USA	37
§ 12. Kommunikation und Kultur	41
Wirtschaftswissenschaft und Sozialkunde	44
§ 13. Internationale Märkte I und II	44
§ 14. Volkswirtschaftslehre I-IV	46
§ 15. Grundlegende Betriebswirtschaftslehre	49
§ 16. Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss)	51
§ 17. Internes Rechnungswesen (Controlling)	53
§ 18. Organisation	55
§ 19. Investition und Finanzierung	57
§ 20. Integrationsprojekt	59
§ 21. Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie	61
§ 22. Recht I	63
§ 23. Recht II	64
Hilfsfächer	66
§ 24. Informationstechnologie I og II	66
§ 25. Statistik I und II	69
Wissenschaftstheorie und Methode	71
26. Wissenschaftstheorie und Methode I und II	71
BA-Projekt	74
§ 27. BA-Projekt	74
Wahlfächer	76
§ 28. Wahlfach I und II (Spezialisierung I und II)	76
Studienaufenthalt im Ausland	77
§ 29. Auslandsaufenthalt	77
III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	79

Fachlicher Teil

I. Bestimmungen für den integrierten Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftssprache – BA int.

Der integrierte Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftssprache (BA i erhvervsøkonomi und erhvervsprog) wird nach der dänischen Rahmenordnung Nr. 338 vom 6. Mai 2004 über Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten angeboten.

A. Ziel und Voraussetzungen

§ 1. Kompetenzziele und Aufbau des Studiums

Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Vollzeitstudiengang, der 180 ECTS umfasst. Während der Ausbildung erreicht der/die Studierende wirtschaftliche Kompetenz als Bachelor (BA) und eine fachliche Kompetenz, die es ihm/ihr ermöglicht, sich für einen Masterstudiengang zu bewerben.

Ziel der Ausbildung ist es, dem/der Studierenden durch fachspezifische und fachbezogene Methoden, Fertigkeiten und Kenntnisse humanistische und sozialwissenschaftliche Qualifikationen zu vermitteln.

Das Studium strebt nach folgenden Kompetenzzielen:

Generelle Kompetenzziele:

Der/die Studierende soll

1. ein fachliches Problem abgrenzen und definieren können,
2. fachliche Probleme mit Hilfe relevanter fachlicher Theorien und Methoden untersuchen, analysieren und lösen können,
3. komplexes Wissen und komplexe Daten systematisieren und Verhältnisse, die im Zusammenhang mit dem Thema wesentlich sind, auswählen und priorisieren können,
4. die verschiedenen Theorien und Methoden des Faches kritisch beurteilen können,
5. eine präzise und konsequente Begriffsanwendung vorzeigen,
6. auf einer stichhaltigen wissenschaftlichen Grundlage argumentieren können,
7. an einem fachlichen Dialog teilnehmen können,
8. beim Lösen von Aufgaben einen klaren Fokus und Zusammenhang zeigen,
9. sich kritisch zu den angewandten Quellen verhalten und diese durch Referenzen, Anmerkungen und Bibliografie dokumentieren,
10. eine Sprache anwenden – schriftlich und/oder mündlich – die themenorientiert, präzise und korrekt ist,
11. einen komplexen Stoff vermitteln können, so dass er für verschiedene Zielgruppen relevant und verständlich wird,

12. kooperieren können, hierbei Kritik an der eigenen Arbeit entgegennehmen und konstruktive Kritik an anderen üben können,
13. selbständig, diszipliniert, strukturiert und zielgerichtet arbeiten können, u.a. auch Termine und Formalien einhalten können,
14. IT als Werkzeug in Verbindung mit Informationssuche und mit mündlicher und schriftlicher Vermittlung anwenden,
15. fachliche Texte auf Englisch und auf der gewählten ersten Fremdsprache verstehen und anwenden können,
16. sich in einer Fremdsprache über fachliche Themen äußern können.

Fachspezifische Kompetenzziele

Die fachspezifischen Kompetenzziele beziehen sich auf das fachliche Kerngebiet des Studiums und lassen sich in Bezug auf den dänischen Qualifikationsschlüssel in fachliche, intellektuelle und praktische Kompetenzziele einteilen.

Intellektuelle Kompetenzziele

Der/die Studierende soll

- Problemstellungen in einem betrieblichen Zusammenhang bestimmen, analysieren und lösen können,
- komplexes Wissen und komplexe Daten in einem betrieblichen Zusammenhang systematisieren können,
- für die Wahl der Theorie und Methode zum Lösen betrieblicher Aufgaben auf einer stichhaltigen Grundlage argumentieren können,
- sich in seinen/ihren Zielsprachen über fachliche Themen äußern können.

Fachliche Kompetenzziele

Der/die Studierende soll

- in Zusammenhang mit internationalen Aktivitäten vergleichende Analysen sowie Bewertungen von sprachlichen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen vornehmen können,
- im Anschluss daran Handlungsprogramme planen und durchführen können,
- dabei anfallende interne und externe Kommunikationsaufgaben lösen können,
- Texte aus einem betrieblichen Zusammenhang auf Deutsch/Dänisch und Englisch verstehen können,
- in flüssigem und spontanem Dänisch/Deutsch und Englisch ein fachliches Gespräch führen können,
- sich auf seinen/ihren Zielsprachen klar und ausführlich über Themen betrieblicher Relevanz äußern können,
- Rechtsquellen zur Identifikation, Analyse und zum Lösen von Problemen in einem betrieblichen Zusammenhang finden und anwenden können,
- in nationalem Zusammenhang mit seinen/ihren Zielsprachen relevante, selbstständige Analysen und Bewertungen von den Verhältnissen, die die volkswirtschaftliche Situation beeinflussen, vornehmen können,
- betriebswirtschaftliche Probleme in einem Unternehmen mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Modelle und Begriffe identifizieren und analysieren können,
- beim Lösen wirtschaftlicher Probleme wirtschaftliche Gesichtspunkte mit sprachlichem/kulturellem Verständnis kombinieren können.

Praxisorientierte Kompetenzziele

Der/die Studierende soll

- spezifisch fachliche und methodische Kenntnisse sowie analytische und entscheidungsrelevante Fertigkeiten besitzen, die ihn/sie zur Arbeit in international agierenden Unternehmen, Organisationen oder Institutionen im privaten und öffentlichen Sektor befähigen,
- praxisorientierte Problemstellungen in einem Unternehmen oder einer Organisation lösen können,
- für Problemstellungen in einem betrieblichen Zusammenhang Strategien und Handlungspläne entwerfen können,
- eine Entscheidungsgrundlage ausarbeiten können,
- mit anderen eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Ausführung von Strategien und Handlungsplänen eingehen können,
- beim Lösen praxisorientierter Problemstellungen in einem Unternehmen oder einer Organisation Verantwortlichkeit und professionelle Ethik zeigen können,
- Kenntnisse der deutschen/dänischen und der englischen Sprache, der Kulturkreise seiner/ihrer Zielsprachen und wesentlicher gesellschaftlicher Verhältnisse in den Ländern der Zielsprachen besitzen,
- in einem interkulturellen wirtschaftlichen Zusammenhang agieren können.

Das Bachelorstudium besteht aus

obligatorischen Fächern im Umfang von 162 ECTS, hiervon

konstituierenden Elementen 144 ECTS,

davon beträgt die Wissenschaftstheorie des Faches 8 ECTS

anderen obligatorischen Fächern (darunter 18 ECTS Hilfsfächer)

Wahlfächern im Umfang von 18 ECTS

§ 2. Der BA-Grad

Der Bachelorstudiengang berechtigt zum Führen des Titels BA int.

B. Verlaufsmodell und Prüfungsübersicht

§ 3. Verlaufsmodell - Verteilung von Unterricht und Prüfungen

Unterrichtsfach		Unterricht findet statt						Prüfungszeitpunkt	ECTS	Zuständigkeit	
Name des Faches	s. §	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Fremdsprachen und Kommunikation								nach			
Fremdsprache I – Deutsch - Schriftliche Sprachfertigkeit	6	3	2	1	1			4	10	IFKI**	
Fremdsprache I – Deutsch - Mündliche Sprachfertigkeit	7	3	2	2	2			2, 4	14	IFKI	
Fremdsprache I – Dänisch – Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit	8	2	2	2	2			2, 4	14	IFKI	
Fremdsprache I – Dänisch – Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse	9	2	2	2	2			4	10	IFKI	
Fremdsprache II – Englisch - schriftliche Sprachfertigkeit	10			2	2		Auslandsaufenthalt*	4	5	IFKI	
Fremdsprache II – Englisch - mündliche Sprachfertigkeit	11			2	2	1		3	6	9	IFKI
Kommunikation und Kultur	12				2	1			4/5	8	IFKI
Wirtschaftswissenschaft und Sozialkunde											
Internationale Märkte (I und II)	13	2	2						2	12	Samf. / UF***
Mikroökonomie	14	4							1	6	Samf. / UF
Makroökonomie	14		4						2	6	Samf. / UF
Industrial Economics	14		2						2	3	Samf. / UF
Internationale Wirtschaft	14			2					3	3	Samf. / UF
Grundlegende Betriebswirtschaftslehre	15	2							1	3	Samf. / UF
Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss)	16		2					2	4	Samf. / UF	
Internes Rechnungswesen (Controlling)	17		2					2	4	Samf. / UF	

Unterrichtsfach		Unterricht findet statt						Prüfungszeitpunkt	ECTS	Zuständigkeit	
Name des Faches	S. §	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				nach
Organisation	18			2			Auslandsaufenthalt	3	3	Samf. / UF	
Investition und Finanzierung	19				2			4	4	Samf. /UF	
Integrationsprojekt	20	1						1	9	Samf. / UF	
Organisationspsychologie	21					2		5	4	Samf. / UF	
Arbeitspsychologie	21				2			4	4	Samf. / UF	
Recht I	22			3				3	4	Samf. / UF	
Recht II	23				4			4	5	Samf. / UF	
Hilfsfächer											
Informationstechnologie I	24	2						1	5	IFKI / UF / Samf.	
Informationstechnologie II	24				2			4	4	IFKI / UF / Samf.	
Statistik I	25	2						1	5	Samf. / UF	
Statistik II	25		2					2	4	Samf. / UF	
Wissenschaftstheorie und Methode I	26		2					2	4	Samf. / UF	
Wissenschaftstheorie und Methode II	26				2			3	4	Samf. / UF	
BA-Projekt	27						6	16	Samf. / UF		
Wahlfächer	28					(4x 2)	5	18	Samf. / UF		
Insgesamt bei Deutsch als Fremdsprache I		19	20	14	21	4	3		180		
Insgesamt bei Dänisch als Fremdsprache I		17	20	15	22	4	3		180		

* Siehe § 29

** IFKI = Institut for Fagsprog, Kommunikation og Informationsvidenskab

*** UF = Universität Flensburg

§ 4. Prüfungsübersicht

Name des Faches	Prüfung, Verweise usw.						
	Form der Prüfung	Benotung	Dauer der Prüfung	Note	Prüfungzeitpunkt	ECTS	S. §
Fremdsprachen und Kommunikation							
2. Semester							
Fremdsprache I – Deutsch - Mündliche Sprachfertigkeit*	Mündliche Prüfung	Intern	20 Min. inkl. Benotung; Vorbereitungszeit 20 Min.	7-stufige Skala	2. Sem.	4	7
Fremdsprache I – Dänisch – Mündliche (und schriftliche) Sprachfertigkeit*	Mündliche Prüfung	Intern	20 Min. inkl. Benotung; Vorbereitungszeit 20 Min.	7-stufige Skala	2. Sem.	4	8/9
4. Semester							
Fremdsprache I – Deutsch - Mündliche Sprachfertigkeit	Mündliche Prüfung	Extern	30 Minuten inkl. Benotung Vorbereitungszeit: 30 Minuten.	7-stufige Skala	4. Sem.	8 (von 10) ¹	7
Fremdsprache I – Deutsch - Schriftliche Sprachfertigkeit	Schriftliche Prüfung	Extern	4 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	8 (von 10) ²	6
Fremdsprache I – Dänisch – Mündliche (und schriftliche) Sprachfertigkeit	Mündliche Prüfung	Extern	30 Minuten inkl. Benotung Vorbereitungszeit: 30 Minuten.	7-stufige Skala	4. Sem.	9 (von 10) ³	8/9
Fremdsprache I – Dänisch – (Mündliche und) schriftliche Sprachfertigkeit	Schriftliche Prüfung	Extern	4 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	7 (von 10) ⁴	8/9
Fremdsprache II – Englisch - schriftliche Sprachfertigkeit	Schriftliche Prüfung	Extern	4 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	5	10
4./5. Semester							
Kommunikation und Kultur	Form der Prüfung a: Teilnahme am Unterricht + Hausarbeit ODER Prüfungsform b: Teilnahme am Unterricht + Hausarbeit + angerechnete Studienleistungen	Keine	-----	Teilnahme am Unterricht B/IB Hausarbeit: 7-stufige Skala	4. Sem./5. Sem.	Form der Prüfung a: 1+1+6 Prüfungsform b: 1+3+4	12

¹ Hinzu kommt Teilnahme am Unterricht im 1., 2., 3. und 4. Semester (keine Zweitbeurteilung, B/IB – 0,5 ECTS pro Semester / insg. 2 ECTS) – vgl. § 7

² Hinzu kommt Teilnahme am Unterricht im 1., 2., 3. und 4. Semester (keine Zweitbeurteilung, B/IB – 0,5 ECTS pro Semester / insg. 2 ECTS) – vgl. § 6

³ Hinzu kommt Teilnahme am Unterricht im 2. und 3. oder 4. Semester (keine Zweitbeurteilung, B/IB – 0,5 ECTS pro Semester im 2. und 4. Semester / insg. 1 ECTS) – vgl. § 8

⁴ Hinzu kommt Teilnahme am Unterricht im 1., 2., 3. und 4. Semester (keine Zweitbeurteilung, B/IB – 0,75 ECTS pro Semester / insg. 3 ECTS) – vgl. § 8

		Prüfung, Verweise usw.					
Name des Faches	Form der Prüfung	Benotung	Dauer der Prüfung	Note	Prüfungszeitpunkt	ECTS	S. §
6. Semester							
Mündliche Sprachfertigkeit, Fremdsprache II - Englisch	Mündliche Prüfung	Extern	30 Minuten inkl. Benotung Vorbereitungszeit: 30 Minuten.	7-stufige Skala	6. Sem.	8 (von 9) ⁵	11
Wirtschaftswissenschaft und Sozialkunde							
1. Semester							
Mikroökonomie	Schriftliche Prüfung	Keine	2 Stunden	7-stufige Skala	1. Sem.	6	14
Integrationsprojekt	Teilnahme am Unterricht + Projekt	Keine	-----	Teilnahme am Unterricht: B/IB Projekt: 7-stufige Skala	1. Sem.	9	20
Grundlegende Betriebswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung	Keine	1,5 Stunden	7-stufige Skala	1. Sem.	3	15
2. Semester							
Internationale Märkte *	1. Jahresprüfung	Keine	-----	7-stufige Skala	2. Sem.	12	13
Makroökonomie	Schriftliche Prüfung	Extern	2 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	6	14
Industrial Economics	Schriftliche Prüfung ODER Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ("Takehome-Prüfung")	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	3	14
Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss)	Schriftliche Prüfung	Keine	1,5 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	4	16
Internes Rechnungswesen (Controlling)	Schriftliche Prüfung	Keine	1,5 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	4	17
3. Semester							
Internationale Wirtschaft	Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ("Takehome-Prüfung")	Extern	24 Stunden	7-stufige Skala	3. Sem.	3	14
Organisation	Schriftliche Prüfung ODER Hausarbeit	Extern	2 Stunden (schriftliche Prüfung); 1 Woche (bei Hausarbeit)	7-stufige Skala	3. Sem.	3	18
Recht I	Schriftliche Prüfung	Keine	2 Stunden	7-stufige Skala	3. Sem.	4	22
4. Semester							
Recht II	Schriftliche Prüfung	Keine	3 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	5	23
Arbeitspsychologie	Schriftliche Prüfung ODER Hausarbeit	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	4	21
Investition und Finanzierung	Schriftliche Prüfung	Extern	2 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	4	19
5. Semester							
Organisationspsychologie	Schriftliche Prüfung ODER Hausarbeit	Keine	Bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	5. Sem.	4	21

⁵ Hinzu kommt Teilnahme am Unterricht im 6. Semester (keine Zweitbeurteilung, B/IB – insg. 1 ECTS) – vgl. § 11

	Prüfung, Verweise usw.						
Name des Faches	Form der Prüfung	Benotung	Dauer der Prüfung	Note	Prüfungszeitpunkt	ECTS	S. §
Hilfsfächer							
1. Semester							
Informationstechnologie I	1 der 3 folgenden: 1. Schriftliche Prüfung 2. Hausarbeit 3. Teilnahme am Unterricht	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	B/IB	1. Sem.	5	24
Statistik I	Schriftliche Prüfung	Keine	2 Stunden	7-stufige Skala	1. Sem.	5	25
2. Semester							
Statistik II	Schriftliche Prüfung	Keine	2 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	4	25
4. Semester							
Informationstechnologie II	1 der 3 folgenden: 1. Schriftliche Prüfung 2. Hausarbeit mit Zeitbegrenzung (24 Stunden) 3. Hausarbeit mit Zeitbegrenzung (2 Wochen)	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	4	24
Wissenschaftstheorie und Methode							
2. Semester							
Wissenschaftstheorie und Methode I	Hausarbeit ODER Schriftliche Prüfung	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	2. Sem.	4	26
4. Semester							
Wissenschaftstheorie und Methode II	Schriftliche Prüfung oder Hausarbeit	Keine	bei schriftlicher Prüfung: 2 Stunden	7-stufige Skala	4. Sem.	4	26
BA-Projekt							
6. Semester							
BA-Projekt	Projekt	Extern	-----	7-stufige Skala	6. Sem.	16	27
Wahlfächer							
5. Semester							
Wahlfächer	Abhängig vom Fach	Abhängig vom Fach	Abhängig vom Fach	Abhängig vom Fach	5. Sem.	18	28
ECTS insg.:						180	

*= Teil der 1. Jahresprüfung

C. Besondere Definitionen und Prüfungsbestimmungen

§ 5. Definitionen und generelle Prüfungsbestimmungen

Abs. 1. Zur mündlichen Verteidigung angenommen

Projekte, Hausarbeiten und andere Arbeiten, die Grundlage für eine mündliche Prüfung sind, müssen von Prüfer/in und ggf. Zweitprüfer/in angenommen sein, bevor der/die Studierende zur mündlichen Prüfung zugelassen wird. Prüfer/in und Zweitprüfer/in stellen lediglich fest, ob eine Reihe formaler und grundlegender fachlicher Anforderungen erfüllt ist, vgl. unten. Wenn Prüfer/in und Zweitprüfer/in Zweifel haben, ob die Leistung ausreicht, ist die Arbeit zunächst angenommen. Das Annehmen einer schriftlichen Arbeit bedeutet also nicht notwendigerweise, dass sie bestanden ist. Wird die schriftliche Arbeit abgewiesen, wird sie als nicht bestanden beurteilt.

Eine Hausarbeit kann zurückgewiesen werden, wenn

- sie im Umfang nicht den Anforderungen entspricht;
- längere Passagen ohne Angabe der Länge und/oder der Quelle des Zitats direkt übersetzt oder abgeschrieben sind; in diesem Falle wird von einem Täuschungsversuch ausgegangen, der dem Rektor gemeldet wird;
- sie in Form und Inhalt nicht den fachlichen Anforderung an den entsprechenden Aufgabentyp entspricht, vgl. Beschreibung der Prüfungen,
- sie mit wesentlichen sachlichen Fehlern behaftet ist.

Weiterhin kann eine Arbeit

- in der Fremdsprache zurückgewiesen werden, wenn ihre sprachliche Form das Verständnis wesentlich behindert,
- auf Dänisch zurückgewiesen werden, wenn sie auffällig von der sprachlichen Norm des Dänischen abweicht.

Falls die Arbeit abgewiesen ist, bekommt der/die Studierende spätestens 3 Tage vor der mündlichen Prüfung vom Studierendensekretariat Bescheid.

Abs. 2. Bachelor-Projekt

Das Bachelor-Projekt ist plangemäß im 3. Ausbildungsjahr durchzuführen. Es soll unter Beweis stellen, dass der/die Studierende in der Lage ist, Problemstellungen zu formulieren, zu analysieren und zu bearbeiten, die um ein zentrales Thema der Ausbildung kreisen.

Abs. 3. Bachelor-Projekt – Zusammenfassung im Bachelor-Projekt

Das Bachelor-Projekt muss eine Zusammenfassung in der 1. oder 2. Fremdsprache enthalten. Ist das Bachelor-Projekt in einer Fremdsprache verfasst – abgesehen von Norwegisch und Schwedisch – kann die Zusammenfassung auf Dänisch oder Englisch (für Studierende mit Deutsch als 1. Fremdsprache) und auf Deutsch oder Englisch (für Studierende mit Dänisch als 1. Fremdsprache) verfasst werden. Die Zusammenfassung wird bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

Abs. 4. Bestandene Prüfungen

Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "Bestanden" oder der Note 02 oder höher bewertet wurde. Jede Prüfung wird separat benotet. Bestandene Prüfungen können nicht noch einmal abgelegt werden.

Im fachlichen Teil der Studienordnung kann festgelegt sein, dass das Bestehen mehrerer Prüfungen zum selben Termin geschehen muss, dass es nach dem Zusammenrechnen und Mitteln von Noten geschieht oder dass eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, s. Prüfungsrahmenordnung [eksamensbekendtgørelse] §§ 13-17.

Abs. 5. Anlagen

Unter Anlagen werden Sammlungen von Beispielen, Illustrationen und dergl. verstanden. Alle Angaben von Seitenzahlen in Projekten oder Hausarbeiten verstehen sich ohne Anlagen.

Abs. 6. Dispensation

Die Studien- und Prüfungskommission [Studienævn] kann eine/n Studierende/n unter begründeten außergewöhnlichen Umständen von Regeln der Studienordnung befreien, die allein von der Universität festgelegt sind.

Ein Antrag auf Befreiung von Regeln der Studienordnungen muss Studienævnet spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

Ein/e Studierende/r kann sich höchstens dreimal für ein und dieselbe Prüfung anmelden. Studienævnet kann einen vierten oder fünften Versuch zulassen, sofern begründete außergewöhnliche Umstände vorliegen. In die Beurteilung, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Frage nach der Eignung zum Studium nicht einfließen, vgl. Prüfungsrahmenordnung [eksamensbekendtgørelse] § 26, Abs. 1. Studienævnet kann in Ausnahmefällen mehr als fünf Prüfungsversuche zulassen, besonders wenn dem/der Studierenden nur noch eine einzige Prüfung fehlt, um die Ausbildung insgesamt abzuschließen, vgl. Prüfungsrahmenordnung [eksamensbekendtgørelse] § 26, Abs. 5.

Abs. 7. ECTS

ECTS, das europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, wurde im Rahmen von Erasmus (jetzt Teil des Sokrates-Programms) eingeführt. Einer universitären Veranstaltung bzw. Teilen einer Veranstaltung werden ECTS-Credit-Punkte zugeschrieben. Sie stehen in Relation zu dem Arbeitspensum, das das Bestehen der Prüfung ermöglicht. ECTS-Credit-Punkte werden z.B. für Teilnahme am Unterricht, Vorbereitung, schriftliche Aufgaben, Prüfungsvorbereitung usw. vergeben. 60 ECTS-Credit-Punkte entsprechen 1 Jahr Vollzeitstudium, d.h. 1680 Arbeitsstunden. Ein Unterrichtsfach mit 10 ECTS-Credit-Punkten entspricht also 280 Arbeitsstunden.

Abs. 8. Rücktritt von der Prüfung

Der Rücktritt von einer bereits angemeldeten Prüfung kann elektronisch unter <http://www.student.sdu.dk/> erfolgen; dies muss spätestens 2 Wochen vor dem ersten Prüfungstag des betreffenden Prüfungstermins geschehen. Bei späterem Rücktritt wird die betreffende Prüfung als "nicht bestanden" angesehen und ist somit ein Prüfungsversuch von den drei, auf die man ein Recht hat. Liegen besondere Umstände vor (z.B. Erkrankung während einer Prüfung, während die Abmeldefrist ausläuft oder am 1. Prü-

fungstag) kann der/die Studierende auf schriftlichen Antrag hin (im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest beizufügen) diesen Prüfungsversuch streichen lassen.

Abs. 9. Anmeldung zur Prüfung

Wenn sich der/die Studierende für einen Kurs mit anschließender Prüfung (oder Prüfungen) anmeldet, dann ist er/sie automatisch für diese Prüfung(en) angemeldet.

Nähere Informationen gehen aus www.sdu.dk/hum/ex hervor.

Abs. 10. Prüfungen mit Computer

Für schriftliche Prüfungen, die mit Computer stattfinden können, gelten folgende Regeln:

Regeln der Humanistischen Fakultät für schriftliche Prüfungen mit privaten Computern der Studierenden: Die Regeln findet man hier:

www.sdu.dk → Om SDU → Fakulteterne → Humaniora → Ledelse og administration → Intern information → Materialesamling

Syddansk Universitet verfügt in Flensburg nicht über IT-Support. Aus diesem Grund und wegen der kapazitätsmäßigen Rahmen ist eine generelle Festlegung, welche Prüfungen auf dem Computer abgelegt werden können, nicht möglich. Falls Studierende Prüfungen auf dem Computer ablegen möchten, müssen sie dies bei der Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beantragen; Studienævnnet entscheidet darüber, welche Prüfungen zu einem bestimmten Termin auf dem Computer abgelegt werden können. Prüfungen können jedoch nur auf dem Computer abgelegt werden, wenn die betreffende Prüfung mit allen Hilfsmitteln angeboten wird. Dies ist entweder in den Fachbeschreibungen der Studienordnung festgelegt oder wird bei Semesterbeginn von der Studien- und Prüfungskommission [studienævn] festgelegt.

Abs. 11. Fernunterricht

Fernunterricht ist Unterricht mittels elektronischer Verbindung. Der/die Studierende arbeitet selbständig mit dem zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterial und kommuniziert mit Lehrkraft und Mitstudierenden mit Hilfe eines netzbasierten Konferenzsystems. In den Unterrichtsverlauf geht eine Reihe von Präsenztagen mit Vorlesungen und Unterricht in der Gesamtgruppe ein. Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] kann beschließen, dass ein Fach oder mehrere Fächer ganz oder teilweise als Fernunterricht angeboten werden.

Abs. 12. Beiträge mehrerer Studierenden zu einer schriftlichen Aufgabe

Es geht aus den Fachbeschreibungen der einzelnen Fächer hervor (Punkt g Prüfungsbestimmungen), in wie weit mehrere Studierende zu einer Aufgabe/einem Projekt beitragen können. Es geht ebenfalls daraus hervor, wie viele Studierende sich gegebenenfalls an der Aufgabe/dem Projekt beteiligen können.

Das Projekt/die Aufgabe wird gemeinsam ausgearbeitet und geschrieben, aber es muss klar aus dem Projekt/der Aufgabe hervorgehen, wer für welche Teile verantwortlich ist, so dass eine individuelle Beurteilung möglich ist. Das Projekt/die Aufgabe wird mit einem gemeinsamen Vorwort eingeleitet (vor der Einleitung), in dem die gemeinsame Problemformulierung präsentiert wird. Einleitung und Schlussfolgerung werden indivi-

duell angefertigt und dürfen nicht identisch formuliert sein, sondern sollen so verfasst sein, dass der/die einzelne Studierende der Gruppe den Abschnitt des Projektes einleitet, für den er/sie verantwortlich ist, indem er/sie dabei in Betracht zieht, dass dieser Abschnitt Teil der Behandlung der gemeinsamen Problemformulierung ist. Ebenso soll der/die Studierende eine individuelle Schlussfolgerung zu dem Abschnitt des Projektes/der Aufgabe formulieren, für den er/sie verantwortlich ist, indem er/sie dabei in Betracht zieht, dass die Schlussfolgerung zu einem Abschnitt gehört, der Teil der Behandlung der gemeinsamen Problemformulierung ist.

Gehört eine Zusammenfassung in einer Fremdsprache zu der betreffenden Aufgabe, muss sie individuell ausgearbeitet werden.

Abs. 13. 1. Jahresprüfung

Um das Studium ordnungsgemäß fortsetzen zu können, muss der/die Studierende sich laut Prüfungsrahmenordnung [eksamensbekendtgørelse] vor dem Ende des 1. Studienjahres zu den Prüfungen bzw. der Prüfung einfinden, die gemäß fachlichem Teil der Studienordnung Teil der 1. Jahresprüfung sind.

Die Prüfungen nach dem 1. Studienjahr müssen spätestens mit dem Ende des 2. Studienjahres bestanden sein, sonst ist die Fortsetzung des Studiums nicht möglich.

In der Bachelor-Ausbildung, die am 1. September beginnt, soll dem/der Studierenden das Ergebnis des ersten Versuches bzw. der ersten Versuche vor dem 1. August des folgenden Jahres mitgeteilt werden. Ist die Prüfung bzw. sind die Prüfungen nicht bestanden, kann der/die Studierende sich für August erneut zur Prüfung bzw. zu den Prüfungen anmelden; das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist dem/der Studierenden vor Ende September mitzuteilen.

Ein zweiter und eventuell dritter Versuch kann zu einem von der Studien- und Prüfungskommission [studienævn] festgelegten Termin stattfinden.

Einzelne Studierende kann Studienævnnet von diesen festgelegten Prüfungs-Terminen bzw. den Fristen, zu denen die Prüfung(en) bestanden sein müssen, befreien, sofern begründete und außergewöhnliche Umstände vorliegen.

1. Die 1. Jahresprüfung umfasst:

- Mündliche Prüfung nach dem 2. Semester in der Fremdsprache I (Dänisch oder Deutsch)
- Internationale Märkte

Abs. 14. Genehmigung einer Problemformulierung / eines Proseminars

Falls aus der Beschreibung eines Faches in der Studienordnung hervorgeht, dass der Dozent / die Dozentin des Faches vor der Erarbeitung eines Projektes die Problemformulierung/das Proseminar genehmigen muss, gilt folgendes:

Der Dozent/die Dozentin setzt eine Frist dafür fest, wann die Problemformulierung/das Proseminar spätestens an ihn / sie abzugeben ist. Wird die Problemformulierung/das Proseminar nicht rechtzeitig abgegeben, besteht kein Anrecht auf weitere Betreuung bei der Ausarbeitung des Projektes.

Bei Bachelorprojekten setzt der Betreuer / die Betreuerin ein Datum für die Abgabe der Problemformulierung fest. Wird die Problemformulierung nicht rechtzeitig abgegeben, besteht kein Anrecht auf weitere Betreuung bei der Ausarbeitung des Projektes.

Abs. 15. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine freie oder gebundene schriftliche Aufgabe mit oder ohne Zweitprüfer/Zweitprüferin (falls mit, dann internem/interner).

Unter einer *gebundenen* Hausarbeit ist eine Arbeit zu verstehen, die vom Prüfer/der Prüferin formuliert ist.

Unter einer *freien* Hausarbeit ist eine Arbeit zu verstehen, die vom Prüfling in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin gewählt wird.

Abs. 16. Hilfsmittel – schriftliche

Ist in den Prüfungsbestimmungen eines Faches angegeben, dass Hilfsmittel zugelassen sind, so sind darunter alle schriftlichen Hilfsmittel zu verstehen. Darunter fallen Bücher, Artikel und schriftliches Material der Studierenden auf Papier. Eigene Computer dürfen nur verwendet werden, wenn bei der betreffenden Prüfung alle schriftlichen Hilfsmittel erlaubt sind UND wenn es möglich ist, die betreffende Prüfung auf dem Computer abzulegen (vgl. § 5 Abs. 10).

Sind „Angegebene Hilfsmittel“ erlaubt, so sind darunter diejenigen Hilfsmittel zu verstehen, die von der Lehrkraft, die die Aufgabe stellt, angegeben werden.

Bei Prüfungen, für die diese Studien- und Prüfungsordnung keine spezifischen Hilfsmittel zur Benutzung bei der Prüfung definiert, teil die Studien- und Prüfungskommission zu Beginn des Semesters mit, welche Hilfsmittel zugelassen sind und in welchem Umfang. Dies geht ggf. aus Punkt E der Fachbeschreibungen hervor. Die zugelassenen Hilfsmittel gelten zum jeweiligen ersten Prüfungstermin und der ggf. im Anschluss angebotenen Wiederholungsprüfung (d.h. falls eine Wiederholung möglich ist, bevor das Fach zum nächsten Mal turnusmäßig angeboten wird). Beim nächsten turnusmäßigen Angebot des Faches werden die zugelassenen Hilfsmittel erneut festgelegt. Tritt man zur Wiederholungsprüfung bei der turnusgemäßen Prüfung der Nachfolgegruppe an (d.h. beim turnusgemäßen Prüfungsangebot des Faches für die nächste Gruppe), gelten die Bedingungen dieser Gruppe (u.a. Unterrichts- und Prüfungssprache – vgl. § 5 Abs. 33, zugelassene Hilfsmittel und Prüfungsform – vgl. § 5 Abs. 24) auch für Teilnehmer, für die dies eine Wiederholungsprüfung ist.

Abs. 17. Interne und externe Prüfungen

Es gibt interne und externe Prüfungen.

Externe Prüfungen werden seitens SDU vom Prüfer/von der Prüferin benotet und darüber hinaus von einem oder mehreren externen Prüfern.

Interne Prüfungen werden vom Prüfer/von der Prüferin sowie internen Zweitgutachtern benotet. Wird eine interne Prüfung nur vom Dozenten/von der Dozentin beurteilt, ist in den Prüfungsbestimmungen "keine Zweitbeurteilung" [ingen censur] angegeben.

Bei Klausuren und schriftlichen Prüfungsaufgaben mit interner Zweitbeurteilung und der Beurteilung "bestanden/nicht bestanden" ist nur ein(e) Zweitprüfer(in) beteiligt, wenn der/die Erstprüfer(in) die Aufgabe als "nicht bestanden" beurteilt oder wenn Zweifel über die Beurteilung bestehen.

Abs. 18. Anfechtung von Prüfungen

Die Grundlage, Durchführung oder Beurteilung einer Prüfung kann angefochten werden. Der Einspruch ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in schriftlicher Form an den Dekan zu richten. Der Einspruch muss mit einer Begründung versehen in schriftlicher Form abgeliefert werden. Vor einem Einspruch sollte jedoch Kontakt mit dem Prüfer/der Prüferin aufgenommen werden.

Die Regeln in Bezug auf Einsprucherhebung findet man hier:

www.sdu.dk → Om SDU → Fakulteterne → Humaniora → Ledelse og administration → Intern information → Materialesamling

Abs. 19. Ton- und/oder Bildaufnahmen

Die Universität kann Ton- und/oder Bildaufnahmen von mündlichen Prüfungen machen, wenn die Aufnahme Teil des Prüfungsverlaufs ist (vgl. 19, Abs. 4 der Prüfungsrahmenordnung [eksamensbekendtgørelse]).

Der/die Studierende kann Tonaufnahmen seiner/ihrer eigenen mündlichen Prüfung machen.

Abs. 20. Anerkennung von Leistungen/Befreiung

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] kann in Einzelfällen die Anerkennung von solchen Leistungen bewilligen, die z.B. an einer anderen Universität erbracht wurden. Generelle Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen müssen dem Dekan der Humanistischen Fakultät vorgelegt werden. Im Übrigen wird auf § 69 der dänischen Bekanntmachung über Bachelor und Master-Studiengängen an Universitäten hingewiesen [bekendtgørelse om bachelor- og kandidatuddannelser ved universiteterne].

Befreiung kann erfolgen, wenn der/die Antragstellende durch ein abgeschlossenes Studium oder durch bestandene Prüfungen an einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Institution in Dänemark nachweisen kann, dass er/sie im betreffenden Fach auf einem Niveau ist, das eine erneute Prüfung überflüssig macht. Eine solche Bestimmung kann Teil der Fachbeschreibungen sein. Eine Befreiung kann auch allgemein erfolgen, z.B. für Sprachfertigkeitstests in der Muttersprache des/der Antragstellenden. Im Zeugnis wird "befreit" [fritaget] notiert.

Abs. 21. Normalseiten

1 Normalseite = 2100 Anschläge

Abs. 22. Projekt

Projekte sind größere schriftliche Arbeiten, in denen die Studierenden innerhalb eines bestimmten Rahmens ein Thema selbständig wählen, abgrenzen und bearbeiten. Die Genehmigung des Themas und der Problemformulierung erfolgt durch die Lehrkraft bzw. die betreuende Person (vgl. § 5 Abs. 14).

Abs. 23. Projektorientierter Verlauf (Praktikum)

Die Möglichkeit, ein Praktikum als Äquivalent eines Faches anerkennen zu lassen, besteht in folgenden Fächern: 1 Spezialisierung/1 Wahlfach à 9 ECTS (entweder Spezialisierung/Wahlfach I oder II).

Folgende Regeln gelten für die Anerkennung von Praktika als Wahlfächer:

Studierende, die einen Praktikumsplatz gefunden haben, können bei Studienævnet beantragen, dass dieses Praktikum anerkannt wird. Aus dem Antrag müssen der fachliche Inhalt des Praktikums sowie die Relevanz für die übergeordneten Ziele des Studiums klar hervorgehen. Weiterhin ist eine Bestätigung des Unternehmens für den Praktikumsplatz und -verlauf vorzulegen.

Es erfolgt eine Praktikumsvereinbarung zwischen der Studien- und Prüfungskommission [studienævnet], dem/der Studierenden und dem Praktikumsgeber. Unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern im Fach wird ein Betreuer/eine Betreuerin ernannt, der/die die fachliche Aufsicht hat.

Der Betreuer/die Betreuerin soll in vertretbarem Umfang (nach Entscheidung der Studien- und Prüfungskommission) den Studierenden/die Studierende in Verbindung mit dem Praktikum betreuen. In der Regel ist diese Person auch Prüfer/Prüferin für die Praktikumsaufgabe des/der Studierenden. In besonderen Fällen und nach Einzelfallprüfung kann die Studien- und Prüfungskommission Ausnahmen von diesen Regeln genehmigen.

Nach Beendigung des Praktikums liefert der/die Studierende einen Praktikumsbericht an die Studien- und Prüfungskommission ab. Der Umfang des Praktikumsberichtes hängt von der Dauer des Praktikums, und damit auch von der ECTS-Gewichtung, ab. Die Genehmigung eines Praktikums im Umfang von mindestens 8 Wochen Vollzeit (d.h. 37 Wochenarbeitsstunden) mit einem Praktikumsbericht von 12-14 Normalseiten entspricht 9 ECTS. Der Praktikumsbericht soll zeigen, dass der fachliche Inhalt des Praktikums, der im Antrag angeführt wurde, zufriedenstellend abgedeckt wurde. Die Studien- und Prüfungskommission ernennt einen Prüfer/eine Prüferin zur Beurteilung des Berichts. Der Bericht wird mit bestanden/nicht bestanden [B/IB] bewertet. Wird der Bericht mit nicht bestanden bewertet, kann das Praktikum nicht als Wahlfach angerechnet werden.

Abs. 24. Form der Prüfung

In einigen Fächern beschließt die Studien- und Prüfungskommission zu Semesterbeginn, welche Prüfungsform in dem entsprechenden Fach in der Prüfung zum kommenden Prüfungstermin gilt. Dies geht ggf. aus Punkt E der Fachbeschreibungen hervor. Diese Prüfungsform gilt zum jeweiligen ersten Prüfungstermin und der ggf. im Anschluss angebotenen Wiederholungsprüfung (d.h. falls eine Wiederholung möglich ist, bevor das Fach zum nächsten Mal turnusmäßig angeboten wird). Beim nächsten turnusmäßigen Angebot des Faches wird die Prüfungsform erneut festgelegt. Tritt man zur Wiederholungsprüfung bei der turnusgemäßen Prüfung der Nachfolgegruppe an (d.h. beim turnusgemäßen Prüfungsangebot des Faches für die nächste Gruppe), gelten die Bedingungen dieser Gruppe (u.a. Unterrichts- und Prüfungssprache – vgl. § 5 Abs. 32, zugelassene Hilfsmittel – vgl. § 5 Abs. 16, und Prüfungsform) auch für Teilnehmer, für die dies eine Wiederholungsprüfung ist.

Abs. 25. Schriftliche Prüfung

Eine Klausur ist eine gebundene schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit interner, externer oder keiner Zweitbeurteilung. Inwieweit eine Klausur mittels Computer geschrieben werden kann, geht aus den Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer hervor.

Abs. 26. Statistische Angaben bei schriftlichen Arbeiten und Projekten

Auf dem Titelblatt aller schriftlichen Arbeiten sind folgende Angaben anzuführen:

- Zahl der Anschläge des gesamten Textes der Arbeit
- Zahl der Normalseiten (Zahl der Anschläge des gesamten Textes geteilt durch 2100)

Zusammen mit der gedruckten Version des BA-Projekts ist eine elektronische Version der Arbeit auf Diskette oder CD-ROM abzuliefern. Bei allen anderen schriftlichen Arbeiten kann der Prüfer/die Prüferin oder der Vorsitzender/die Vorsitzende der Studien- und Prüfungskommission [studienævnet] fordern, dass die Arbeit auch in elektronischer Form abgegeben wird.

Abs. 27. Fähigkeit zur Rechtschreibung und Formulierung

Bei der Beurteilung des Bachelor-Projekts und anderer schriftlicher Aufgaben/Prüfungen ist neben dem fachlichen Inhalt auch die Rechtschreibung und Formulierung zu beachten; dies gilt für alle Sprachen, in denen eine schriftliche Arbeit eingereicht wird.

Wenn die Sprache, d.h. die schriftliche Darstellung, nicht als "bestanden" bewertet werden kann, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Die in schriftlichen Prüfungen, im Bachelor-Projekt oder in der Zusammenfassung des Bachelor-Projekts verwendete Sprache kann die Gesamtnote heben oder senken.

Bezüglich Prüfungen in Fremdsprache I und II, s. fachliche Teile (§§ 6-11).

Abs. 28. Besondere Prüfungsbestimmungen

Besondere Prüfungsbedingungen können für Studierende mit physischen oder psychischen Problemen und daraus resultierenden Einschränkungen, für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Dänisch sowie für andere Studierende mit entsprechenden Schwierigkeiten geschaffen werden. Hierfür muss die Studien- und Prüfungskommission entscheiden, dass es für die Gleichstellung der Prüfungssituation eines/einer solchen Studierenden mit der anderer Studierenden notwendig ist.

Das Prüfungszeugnis darf keine Angaben über besondere Prüfungsbedingungen enthalten.

Abs. 29. Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ("Takehome-Prüfung")

Eine Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ist eine individuelle oder in Gruppen anzufertigende freie oder gebundene Hausarbeit, die vom Studentensekretariat [Studieservice] ausgegeben wird und nach einer festgelegten Frist abzuliefern ist (die Frist, d.h. die Anzahl Stunden oder Tage, geht jeweils aus der Fachbeschreibung hervor). Die Arbeit liegt im Rahmen von Themenbereichen, die im Unterricht behandelt wurden oder in enger Verbindung damit stehen.

Abs. 30. Anschläge

Hierunter ist jedes typographische Element zu verstehen, d.h. nicht nur Buchstaben und Zahlen, sondern auch Satzzeichen und Leerzeichen.

Abs. 31. Teilnahme am Unterricht

Soweit in den einzelnen Fachbeschreibungen nicht anders festgelegt, gilt Folgendes:

Prüfungen, die als Teilnahme am Unterricht abgelegt werden, setzen aktive, regelmäßige und zufriedenstellende Teilnahme am entsprechenden Unterricht voraus. Unter aktiv ist dabei zu verstehen, dass man an den mit dem Unterricht verbundenen Aktivitäten (allgemeine Vorbereitung, mündliche Darstellungen, kleinere schriftliche Aufgaben, Anwesenheitspflicht usw.) teilnimmt. Unter zufriedenstellend ist zu verstehen, dass die schriftlichen und mündlichen Beiträge als bestanden beurteilt wurden und dass eventueller Anwesenheitspflicht genügt wurde.

Teilnahme am Unterricht kann in 3 unterschiedlichen Formen abgewickelt werden:

- a) obligatorischer Anwesenheitspflicht bei 80 % des Unterrichts (es sei denn, aus der jeweiligen Fachbeschreibung geht etwas anderes hervor),
- b) obligatorische mündliche Präsentationen und/oder obligatorische schriftliche Aufgaben,
- c) eine Kombination von Anwesenheitspflicht und obligatorischen mündlichen Präsentationen/schriftlichen Aufgaben.

Möglichkeit a) bezieht sich auf die Fächer Integrationsprojekt, Kommunikation und Kultur sowie Mündliche Sprachfertigkeit – Englisch.

Möglichkeit b) bezieht sich auf Fremdsprache I und II, je nachdem, was zu Beginn des Semesters von der Dozentin/dem Dozenten mitgeteilt wird.

Möglichkeit c) bezieht sich auf Fremdsprache I und II, je nachdem, was zu Beginn des Semesters von der Dozentin/dem Dozenten mitgeteilt wird.

Die Dozentin/der Dozent spezifiziert folgendes zu Beginn des Unterrichts:

- welche Regel im jeweiligen Fach gilt,
- was unter aktiver Teilnahme verstanden wird, hierunter
- wieviele Aufgaben abgegeben werden müssen, sowie
- den Umfang des Anwesenheitspflicht.

Eventuelle Spezifikationen gehen aus dem fachlichen Teil der Studien- und Prüfungsordnung hervor.

Werden die Regeln, die von einer Dozentin/einem Dozenten im Unterricht mitgeteilt wurden, von einer/einem Studierenden nicht eingehalten, kann die/der betreffende Studierende nicht an der regulären Prüfung teilnehmen, bevor sie/er sich für eine Ersatzprüfung bzw. die Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Fach, angemeldet und die Prüfung bestanden hat.

Die festgelegte Abwicklung der obligatorischen Teilnahme in einer konkreten Veranstaltung gilt für das jeweilige Semester. Die unmittelbar folgende Wiederholungsprüfung wird nach den Regeln der Studien- und Prüfungsordnung abgehalten (s. jeweilige Fachbeschreibung). Beim nächsten turnusmäßigen Angebot des Faches wird erneut festgelegt, in welcher Form die obligatorische Teilnahme erfolgt. Nimmt ein Studieren-

der/eine Studierende an diesem Verlauf (als Wiederholungsprüfung) teil, gelten die Bestimmungen für diesen neuen Verlauf.

Abs. 32. Unterrichts- und Prüfungssprachen

Die Prüfungen werden auf Dänisch abgelegt, sofern nicht der/die Studierende in der Prüfung seine/ihre Fertigkeiten in einer Fremdsprache unter Beweis stellen soll.

Hat der Unterricht in einem Fach in einer Fremdsprache stattgefunden, wird die Prüfung in dieser Sprache abgelegt. Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] kann diese Regel jedoch außer Kraft setzen und eine andere Sprache festlegen.

Unter Unterrichts- und Prüfungssprachen ist/sind die Sprache/n zu verstehen, in denen unterrichtet und geprüft und in denen in einer Prüfung geantwortet werden kann. Die möglichen Unterrichtssprachen sind Dänisch, Deutsch und Englisch. Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] gibt bei Unterrichtsbeginn bekannt, welche Unterrichts- und Prüfungssprachen in der jeweiligen Disziplin gelten. Die festgelegte Prüfungssprache gilt zum ersten Prüfungstermin des entsprechenden Semesters und bei einer evtl. im Anschluss angebotenen Wiederholungsprüfung (wenn eine solche vor der ersten Prüfung für den nächsten Jahrgang angeboten wird). Beim nächsten turnusmäßigen Angebot des Faches werden Unterrichts- und Prüfungssprache erneut festgelegt. Tritt man zur Wiederholungsprüfung bei der turnusgemäßen Prüfung der Nachfolgegruppe an (d.h. beim turnusgemäßen Prüfungsangebot des Faches für die nächste Gruppe), gelten die Bedingungen dieser Gruppe (u.a. Unterrichts- und Prüfungssprache, zugelassene Hilfsmittel - vgl. § 5 Abs. 16, und Prüfungsform – vgl. § 5 Abs. 24) auch für Teilnehmer, für die dies eine Wiederholungsprüfung ist.

In den Fremdsprachenfächern ist die jeweilige Fremdsprache Unterrichts- und Prüfungssprache (Dänisch, Deutsch, Englisch).

Abs. 33. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße in einer Prüfung

Disziplinäre Maßnahmen können gegenüber Studierenden getroffen werden, wenn er/sie sich in einer Klausur unrechtmäßig Hilfe bei der Beantwortung einer schriftlichen Aufgabe beschafft, anderen bei der Beantwortung einer schriftlichen Aufgabe hilft, nicht-zugelassene Hilfsmittel mitbringt oder die Arbeit eines/einer Anderen als seine eigene ausgibt, vgl. Regeln über disziplinäre Maßnahmen gegenüber Studierenden an Syddansk Universitat,

<http://intern.sdu.dk/sdu/reference/regel/emne/gruppe01/re01f/>

Abs. 34. Gewichtung der Noten

Alle Prüfungsnoten zahlen einfach mit Ausnahme des BA-Projektes, das zweifach gewichtet ist.

Abs. 35. Webverweise in Abschlussarbeiten und anderen schriftlichen Hausarbeiten

Wenn Webseiten als Quellen in einer schriftlichen Arbeit verwendet werden, muss die genaue Adresse der Webseite (ebenfalls Datum und Uhrzeit des Zugriffes auf die betreffende Webseite) in der Bibliografie angegeben werden.

Soll Material aus dem Internet die Grundlage beispielsweise einer Analyse sein, muss man die urheberrechtlichen Regeln beachten.

Abs. 36. 7-stufige Skala, bestanden/nicht bestanden

Bei der Beurteilung einer Prüfung werden Noten nach der 7-stufigen Skala gegeben, sofern nicht mit "bestanden/nicht bestanden" benotet wird.

II. Beschreibung der einzelnen Disziplinen des Studienganges

Fremdsprachen und Kommunikation

§ 6. Fremdsprache I – Deutsch - Schriftliche Sprachfertigkeit

(Foreign Language I – German)

a. Umfang des Unterrichts:

3 SWS im 1. Semester; 2 SWS im 2. Semester; je 1 SWS im 3. und 4. Semester.
Gewichtung: 24 ECTS für das ganze Unterrichtsmodul 'Deutsch', davon 4 ECTS nach dem 2. Semester, 10 ECTS für mündliche Sprachfertigkeit und **10 ECTS für schriftliche Sprachfertigkeit.**

b. Zielbeschreibung

Der/die Studierende soll Folgendes zeigen:

- die Fähigkeit sich in der Fremdsprache mit einem relativ hohen Grad an grammatischer Korrektheit auszudrücken,
- die Fähigkeit fachlichen Inhalt zu vermitteln,
- die Fähigkeit eine oder mehrere praktische Problemstellungen zu kommentieren, zu diskutieren oder in einen größeren Rahmen einzuordnen.

c. Inhalt des Faches:

Ausgehend von einer systematischen Übersicht der deutschen Grammatik sollen die Studierenden die schriftliche Sprachfertigkeit trainieren, so dass sie sich hinreichend idiomatisch korrekt auf Deutsch ausdrücken und einen fachlichen Inhalt klar und gut strukturiert darlegen können. Durch Kenntnis der Struktur der Sprache sollen die Studierenden außerdem Parallelen und Unterschiede zwischen Dänisch und Deutsch erkennen können, und durch schriftliche Produktion sollen sie ihre Kompetenz sich mit einem höheren Maß an Korrektheit in einem fachlichen Zusammenhang auszudrücken trainieren.

Die Studierenden sollen außerdem durch das Arbeiten mit Textanalyse Textfunktion und sprachliche Mittel in den Texten analysieren können. Dieses Wissen über Textstrukturen sollen sie beim Lesen und selbstständigen Verfassen von solchen fachsprachlichen Texten einsetzen können, die sich mit den übrigen Fächern des Studienganges befassen.

Darüber hinaus werden Techniken für Zusammenfassungen und Referate geübt, so dass die Studierenden beide Textsorten auf funktionellem Deutsch mit einem höheren Grad an Korrektheit beherrschen.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeit und Hausarbeiten in freier schriftlicher Produktion und Übersetzung.

e. Pensum:

Es wird kein Petikum eingereicht. Bei Unterrichtsbeginn gibt der Dozent/die Dozentin das Pensum bekannt.

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielbeschreibung entspricht. Wesentlich ist außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die in § 1, besonders in Nr. 5, 8, 10 und 11 beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen

Den Ausgangspunkt der Prüfung bilden ein oder mehrere aktuelle deutsche Artikel von 3-4 Normalseiten Länge; sie knüpfen thematisch an den behandelten Stoff des Faches 'Deutsch – mündliche Sprachfertigkeit (gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse)' an. Der/die Studierende soll auf dieser Textbasis ein Referat halten und eines oder mehrere der behandelten Themen kommentieren, diskutieren und/oder in einen größeren Rahmen einordnen.

Prüfungsform: Klausur nach dem 4. Semester

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Alle schriftlichen Hilfsmittel

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst sowohl die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkenntnisse des/der Studierenden.

Gewichtung: 8 ECTS

In Fremdsprache I – Deutsch besteht Teilnahme am Unterricht aus mindestens 1 obligatorischen schriftlichen Aufgabe pro Semester.

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (Verteilung und Gewichtung: siehe unten), vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

(Die obligatorische Teilnahme ist für jedes Semester getrennt zu bestehen.)

Semester	Gewichtung in ECTS	Wiederholungsprüfung	
1.	0,5	Hausarbeit mit Zeitbegrenzung (24-Stunden-Takehome-Prüfung). Der Dozent/Die Dozentin stellt spätestens 6 Wochen nach beendeter Vorlesungszeit eine Aufgabe für eine "24-Stunden-Takehome-Prüfung", d.h. dass die Antwort spätestens 24 Stunden nach Ausgabe der Aufgabe abgegeben werden muss. Die Aufgabe ist für alle Teilnehmer an der Ersatzprüfung	Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung, um an der Prüfung in schriftlicher Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester teilnehmen zu können.

		gleich. Thematisch knüpft die Aufgabe an den Stoff an, der im betreffenden Semester behandelt wurde.	
2.	0,5	Wie 1. Semester	
3.	0,5	Wie 1. Semester	
4.	0,5	Wie 1. Semester	

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: Insgesamt 2 ECTS (siehe oben)

§ 7. Fremdsprache I – Deutsch – mündliche Sprachfertigkeit (Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse)

(Foreign Language I – German)

a. Umfang des Unterrichts:

3 SWS im 1. Semester; 2 SWS im 2. Semester; 2 SWS im 3. Semester; 2 SWS im 4. Semester. Gewichtung: 24 ECTS für das ganze Unterrichtsmodul 'Deutsch', davon 4 ECTS nach dem 2. Semester, 10 ECTS für mündliche Sprachfertigkeit und 10 ECTS für schriftliche Sprachfertigkeit.

b. Zielbeschreibung

Der/die Studierende soll:

- einen Überblick über die neuere Geschichte Deutschlands/Österreichs vorzeigen,
- elementare Kenntnisse zentraler gesellschaftlicher Verhältnisse in dem wiedervereinten Deutschland besitzen,
- selbständig zu der Bedeutung kultureller Unterschiede für die Kommunikation zwischen Dänen und Deutschen Stellung beziehen können,
- Verständnis für die Bedeutung der eigenen Kultur zeigen,
- Fachwissen auf einem funktionellem Deutsch mit einem höheren Grad an sprachlicher Korrektheit vermitteln,
- eine oder mehrere praktische Problemstellungen kommentieren, diskutieren oder in einen größeren Rahmen einordnen,
- das erworbene Wissen von den übrigen Fächern des Studiums anwenden.

c. Inhalt des Faches:

Im 1. Semester werden grundlegende Kenntnisse über die politische Entwicklung in Deutschland mit Fokus auf der Zeit nach 1945 vermittelt, so dass die Studierenden diese Kenntnisse mit der aktuellen Debatte in Deutschland in Beziehung setzen können. Der Schwerpunkt liegt auf institutionellen Verhältnissen, hierunter auch der Verfassung Deutschlands, den politischen Parteien und dem föderalen Aufbau und außerdem einer gründlichen Behandlung der deutschen Bundesländer. Auch der Begriff "soziale Marktwirtschaft" wird näher behandelt.

Im 1. und vor allem im 2. Semester bekommen die Studierenden eine gründliche Einführung in Bereiche, die vor allem an den Unterricht im Fach "Internationale Märkte" anknüpfen. Dabei handelt es sich u.a. um z.B. den Unterrichtssektor, die Konjunkturpolitik, den deutschen Arbeitsmarkt und das soziale System.

Im 3. Semester bekommen die Studierenden außerdem eine Einführung in das Verhältnis Deutschlands zur EU, sowohl in Bezug auf den institutionellen Aufbau der EU wie auch auf die aktuelle Debatte in Deutschland.

Im 4. Semester erfolgt eine Einführung in die Geschichte und das politische System sowie den institutionellen Aufbau Österreichs. Die aktuelle politische Debatte wird an Hand von u.a. Artikeln verfolgt – 1 SWS.

Im Fach "kulturelle Verhältnisse" werden die dänische und deutsche Eigensicht und auch die Einstellung zu fremden Kulturen behandelt. Durch die Diskussion der Bedeutung der gesellschaftlichen Strukturen für z.B. die Umgangsformen sol-

len die Studierenden in der deutschen Gesellschaft relativ frei auftreten können. Ein Ziel des Faches ist es somit, ein Verständnis für deutsche und dänische Mentalität zu geben und für die Probleme, die in gemeinsamen Handlungskontexten entstehen können. So sollen die Studierenden in der Lage sein, Problemstellungen in den angrenzenden Fächern zu verstehen -1 SWS.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeit, Vorträge, Diskussionseinführungen, selbstständige mündliche Referate und Diskussionen.

e. Pensum:

Es wird kein Petikum eingereicht. Bei Unterrichtsbeginn gibt der Dozent/die Dozentin das Pensum bekannt.

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf das Niveau des 2. beziehungsweise 4. Semesters des BA-int.-Studiums sowie die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Wesentlich ist außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1, besonders in Nr. 1, 5, 7-8 und 10 für Prüfungen nach dem 2. Semester und außerdem in Nr. 3 und 11 für Prüfungen nach dem 4. Semester beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen

Den Ausgangspunkt der Prüfung nach dem 2. Semester bildet ein deutscher Artikel von 1-2 Normalseiten Länge, der sich mit einem aktuellen Thema beschäftigt; er knüpft thematisch an den behandelten Stoff des Faches 'Deutsch - mündliche Sprachfertigkeit (gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse)' an.

Prüfungsform: Individuelle mündliche Prüfung nach dem 2. Semester

Dauer pro Prüfling: 20 Minuten inkl. Benotung

Vorbereitungszeit: 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit ausgearbeitete Notizen dürfen vom Prüfling zu der Prüfung mitgebracht werden.

Hilfsmittel: Wörterbücher

Beurteilung: 7-stufige Skala. Der/die Studierende soll auf der Basis des Artikels ein Referat halten und eines oder mehrere der im Unterricht behandelten Themen auf einem funktionellen und weitgehend grammatisch korrekten Deutsch kommentieren.

Zweitbeurteilung: Intern

Gewichtung: 4 ECTS

Den Ausgangspunkt der Prüfung nach dem 4. Semester bilden ein oder mehrere aktuelle deutsche Artikel von 2-3 Normalseiten Länge; sie knüpfen thematisch an

den behandelten Stoff des Faches 'Deutsch - mündliche Sprachfertigkeit (gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse)' an. Der/die Studierende soll auf dieser Textbasis ein Referat halten und eines oder mehrere der im Unterricht behandelten Themen auf einem funktionellem Deutsch mit einem höheren Grad an Korrektheit kommentieren, diskutieren und/oder in einen größeren Rahmen einordnen.

Prüfungsform: Individuelle mündliche Prüfung nach dem 4. Semester

Dauer pro Prüfling: 30 Minuten inkl. Benotung

Vorbereitungszeit: 30 Minuten. Während der Vorbereitungszeit ausgearbeitete Notizen dürfen vom Prüfling zu der Prüfung mitgebracht werden.

Hilfsmittel: Wörterbücher

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkompetenzen des/der Studierenden.

Zweitbeurteilung: Extern

Gewichtung: 8 ECTS

In Fremdsprache I – Deutsch besteht Teilnahme am Unterricht aus mindestens 1 obligatorischen mündlichen Präsentation pro Semester.

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (Verteilung und Gewichtung: siehe unten), vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

(Die obligatorische Teilnahme ist für jedes Semester getrennt zu bestehen.)

Semester	Gewichtung in ECTS	Wiederholungsprüfung	
1.	0,5	Der Dozent/die Dozentin stellt spätestens 6 Wochen nach beendeter Vorlesungszeit eine Aufgabe (z.B. an einem Montag), die der/die Studierende für eine mündliche Präsentation am darauffolgenden Tag (in diesem Fall am Dienstag) vorbereiten soll. Die Aufgabe ist für alle Teilnehmer an der Ersatzprüfung gleich. Dauer der mündlichen Präsentation: 20 Minuten. Thematisch knüpft die Aufgabe an den Stoff an, der im betreffenden Semester behandelt wurde.	Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung, um an der Prüfung in mündlicher Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester teilnehmen zu können.
2.	0,5	Wie 1. Semester	
3.	0,5	Wie 1. Semester	
4.	0,5	Wie 1. Semester	

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: Insgesamt 2 ECTS (siehe oben)

§ 8. Fremdsprache I – Dänisch – Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit (Foreign Language I – Danish)

a. **Umfang des Unterrichts:**

2 SWS im 1. - 4. Semester. Gewichtung: 24 ECTS für das ganze Unterrichtsmodul 'Dänisch', davon 4 ECTS für die Prüfung nach dem 2. Semester, 10 ECTS für mündliche Sprachfertigkeit und 10 ECTS für schriftliche Sprachfertigkeit.

b. **Zielbeschreibung**

Der/die Studierende soll Folgendes zeigen:

- die Fähigkeit sich mündlich und schriftlich weitgehend frei und grammatisch/idiomatisch verständlich auszudrücken Dabei geht es nicht um grammatische Korrektheit um ihrer selbst willen, sondern sie wird als Teil der kommunikativen Funktion der Sprache angesehen.
- die Fähigkeit fachlichen Inhalt zu vermitteln,
- die Fähigkeit klar eine oder mehrere praktische Problemstellungen zu kommentieren, zu diskutieren oder in einen größeren Rahmen einzuordnen.

c. **Inhalt des Faches:**

'Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit' ist ein Teil des gesamten Dänischunterrichts, der auch 'Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse' umfasst. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des Fremdsprachenunterrichts.

Die mündliche Sprachfertigkeit sowie das Hörverstehen werden u.a. durch Lektüre, Diskussionen, Präsentationen, Rollenspiele und Hörverstehensübungen trainiert. Phonetik und Aussprachetraining sind natürlicher Teil des Unterrichts.

Die schriftliche Sprachfertigkeit wird durch diverse Übungsformen trainiert, von stark gebundener bis zu sehr freier schriftlicher Produktion. In einer systematischen Übersicht werden die grundlegende dänische Grammatik sowie die Prinzipien der Wortbildung behandelt.

Es wird mit Techniken für Zusammenfassungen gearbeitet, so dass die Studierenden sowohl mündlich und schriftlich eine Zusammenfassung auf Dänisch erstellen können.

d. **Unterrichts- und Arbeitsformen:**

Vorlesungen, Übungen, Referate/Präsentationen, Diskussionen, Gruppenarbeit, E-Learning und Hausarbeiten sowohl als gebundene wie freie schriftliche Produktion.

e. **Pensum:**

Es wird kein Petikum eingereicht. Bei Unterrichtsbeginn gibt der Dozent/die Dozentin das Pensum bekannt.

f. Beurteilungskriterien

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielbeschreibung entspricht. Wesentlich ist außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die in § 1, besonders in Nr. 5, 8, 10 und 11 beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen**Mündliche Sprachfertigkeit nach dem 2. Semester**

Den Ausgangspunkt der Prüfung bildet ein dänischer Artikel von ca. 1 Normalseite Länge, der sich mit einem aktuellen Thema beschäftigt; er knüpft thematisch an den behandelten Stoff der Fächer ‚Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit‘ und ‚Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse‘ an.

Prüfungsform: Individuelle mündliche Prüfung nach dem 2. Semester

Dauer pro Prüfling: 20 Minuten inkl. Benotung

Vorbereitungszeit: 20 Minuten. Während der Vorbereitungszeit ausgearbeitete Notizen dürfen vom Prüfling zu der Prüfung mitgebracht werden.

Hilfsmittel: Wörterbücher (Deutsch-Dänisch, Dänisch-Deutsch, Dänisch-Dänisch)

Beurteilung: 7-stufige Skala Der/die Studierende soll auf der Basis des Artikels eine Zusammenfassung geben und eines oder mehrere der im Unterricht behandelten Themen auf einem verständlichen Dänisch kommentieren.

Zweitbeurteilung: Intern

Gewichtung: 4 ECTS

Mündliche Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester

Den Ausgangspunkt der Prüfung bilden ein oder mehrere aktuelle dänische Artikel von insgesamt 1½-2 Normalseiten Länge; sie knüpfen thematisch an den behandelten Stoff der Fächer ‚Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit‘ und ‚Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse‘ an. Der/die Studierende soll auf der Basis des Artikels/der Artikel eine Zusammenfassung geben und eines oder mehrere der behandelten Themen darstellen, kommentieren, diskutieren und/oder in einen größeren Zusammenhang setzen können.

Prüfungsform: Individuelle mündliche Prüfung

Dauer: 30 Minuten inkl. Benotung

Vorbereitungszeit: 30 Minuten

Hilfsmittel: Wörterbücher (Dänisch-Deutsch, Deutsch-Dänisch, Dänisch-Dänisch)

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkenntnisse des/der Studierenden.

Gewichtung: 9 ECTS

Teilnahme am Unterricht – mündlich:

In Fremdsprache I – Dänisch besteht Teilnahme am Unterricht aus folgenden Elementen:

- Mindestens 1 obligatorische mündliche Präsentation im 2. Semester
- Mindestens 1 obligatorische mündliche Präsentation im 3. oder 4. Semester

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (Verteilung und Gewichtung: siehe unten), vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

(Die obligatorische Teilnahme ist für jedes Semester getrennt zu bestehen.)

Semester	Gewichtung in ECTS	Wiederholungsprüfung	
2.	0,5	Der Dozent/die Dozentin stellt spätestens 6 Wochen nach beendeter Vorlesungszeit eine Aufgabe (z.B. an einem Montag), die der/die Studierende für eine mündliche Präsentation am darauffolgenden Tag (in diesem Fall am Dienstag) vorbereiten soll. Die Aufgabe ist für alle Teilnehmer an der Ersatzprüfung gleich. Dauer der mündlichen Präsentation: 20 Minuten. Thematisch knüpft die Aufgabe an den Stoff an, der im betreffenden Semester behandelt wurde.	Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung, um an der Prüfung in mündlicher Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester teilnehmen zu können.
3./4.	0,5	Wie 2. Semester	

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: Insgesamt 1 ECTS (siehe oben)

Schriftliche Sprachfertigkeit – nach dem 4. Semester:

Den Ausgangspunkt der Prüfung bilden ein oder mehrere dänische Artikel von insgesamt 2-3 Normalseiten Länge; sie knüpfen thematisch an den behandelten Stoff der Fächer ‚Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit‘ und ‚Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse‘ an. Der/die Studierende soll auf der Basis des Artikels/der Artikel eine Zusammenfassung geben und eines oder mehrere der behandelten Themen kommentieren, diskutieren und/oder in einen größeren Zusammenhang setzen können.

Prüfungsform: Klausur nach dem 4. Semester

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: Alle schriftlichen Hilfsmittel.

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkenntnisse des/der Studierenden.

Gewichtung: 7 ECTS

Teilnahme am Unterricht – schriftlich:

In Fremdsprache I – Dänisch besteht Teilnahme am Unterricht aus folgenden Elementen:

Mindestens 2 obligatorische schriftliche Aufgaben pro Semester. Die Aufgaben verteilen sich mit je einer Aufgabe auf die Fächer ‚Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit‘ und ‚Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse‘.

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (Verteilung und Gewichtung: siehe unten) vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

(Die obligatorische Teilnahme ist für jedes Semester getrennt zu bestehen.)

Semester	Gewichtung in ECTS	Wiederholungsprüfung	
1.	0,75	Hausarbeit mit Zeitbegrenzung (24-Stunden-Takehome-Prüfung). Der Dozent/Die Dozentin stellt spätestens 6 Wochen nach beendeter Vorlesungszeit eine Aufgabe für eine "24-Stunden-Takehome-Prüfung", d.h. dass die Antwort spätestens 24 Stunden nach Ausgabe der Aufgabe abgegeben werden muss. Die Aufgabe ist für alle Teilnehmer an der Ersatzprüfung gleich. Thematisch knüpft die Aufgabe an den Stoff an, der im betreffenden Semester behandelt wurde.	Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung, um an der Prüfung in schriftlicher Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester teilnehmen zu können.
2.	0,75	Wie 1. Semester	
3.	0,75	Wie 1. Semester	
4.	0,75	Wie 1. Semester	

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: Insgesamt 3 ECTS (siehe oben)

§ 9. Fremdsprache I – Dänisch – Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse
(Foreign Language I – Danish)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 1. – 4. Semester

b. Zielbeschreibung

Der/die Studierende soll Folgendes zeigen:

- Überblick über die Geschichte Dänemarks von 1849 bis heute
- elementare Kenntnisse zentraler gesellschaftlicher Verhältnisse in Dänemark
- die Fähigkeit fachlichen Inhalt weitgehend frei und grammatisch/idiomatisch verständlich zu vermitteln
- die Fähigkeit eine oder mehrere Problemstellungen zu erklären, kommentieren, diskutieren und/oder in einen größeren Rahmen einzuordnen.
- die Fähigkeit Wissen von den übrigen Fächern des Studiums anzuwenden.

c. Inhalt des Faches:

'Kulturelle und gesellschaftliche Verhältnisse' ist ein Teil des gesamten Dänischunterrichts, der auch mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit umfasst. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des Fremdsprachenunterrichts.

Dieses Fach gibt den Studierenden eine gründliche Einführung in die dänische Gesellschaft – u.a. die kulturellen Verhältnisse, das politische System/den konstitutionellen Aufbau, den Aufbau der Verwaltung und die Verteilung der Aufgaben, die Prinzipien und den Aufbau des Wohlfahrtsstaates, das Ausbildungssystem, das soziale System, das Gesundheits- und Steuersystem, die Medien, den Arbeitsmarkt sowie Dänemarks Beziehungen zur EU.

Außerdem erfolgt eine kurze Einführung in die dänische Geschichte nach 1849 und in die aktuelle politische Debatte.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeit, Referate/Präsentationen, selbstständige mündliche Präsentationen sowie Diskussionen.

e. Pensum:

Es wird kein Petikum eingereicht. Bei Unterrichtsbeginn gibt der Dozent/die Dozentin das Pensum bekannt.

f. Beurteilungskriterien

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf das Niveau des 2. beziehungsweise 4. Semesters des BA-int.-Studiums sowie die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung der Studierenden der Zielsetzung gerecht werden. Wesentlich ist außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1, besonders in Nr. 1, 5, 7-8 und 10 für Prüfungen nach dem 2. Semester und außerdem in Nr. 3 und 11 für Prüfungen nach dem 4. Semester beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generalen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen

Prüfung nach dem 2. Semester: Siehe Prüfungsbestimmungen für 'Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit'.

Prüfung nach dem 4. Semester: Siehe Prüfungsbestimmungen für 'Mündliche und schriftliche Sprachfertigkeit'.

§ 10. Fremdsprache II – Englisch - schriftliche Sprachfertigkeit

(Foreign Language II – English – Regional development, culture, and language in GB/USA)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 3. Semester und 2 SWS im 4. Semester. Gewichtung: 5 ECTS

b. Zielbeschreibung

Hauptzielbeschreibung

Der/die Studierende soll in einem praktischen/betrieblichen Zusammenhang in der Lage sein, die schriftliche Kommunikation mit privaten und öffentlichen Kommunikationspartnern wahrzunehmen, sei es mit Einzelpersonen, Unternehmen, Institutionen oder Organisationen.

Zielbeschreibung - Wissen

Der/die Studierende soll detaillierte Kenntnisse der Terminologie besitzen, die typisch in der Wirtschaftskommunikation angewendet wird, und soll diese korrekt im Verhältnis zu der gegebenen Zielgruppe verwenden können. Gleichzeitig soll der/die Studierende die nötige grammatische Grundlage besitzen, um auf hohem Niveau auf Englisch kommunizieren zu können.

Zielbeschreibung – Analyse

Der/die Studierende soll schriftliche Kommunikation und schriftliche Präsentationen analysieren können in Hinblick auf die Wahl des korrekten Stilniveaus und der korrekten Ausdrucksform im Verhältnis zur Zielgruppe oder dem Empfänger.

Zielbeschreibung – Beurteilung

Der/die Studierende soll eine kompetente Beurteilung jeder Kommunikationssituation vornehmen können und davon ausgehend die gestellte Aufgabe auf eine solche Weise lösen können, dass die Bedürfnisse der Kommunikationspartner optimal erfüllt werden.

Zielbeschreibung – Praktische Fertigkeiten

Der/die Studierende soll eine lange Reihe typischer Beispiele allgemein vorkommender Aufgaben in der Wirtschaftskommunikation erstellen, formatieren und formulieren können.

c. Inhalt des Faches

Allgemeine Geschäftskorrespondenz an Kunden und Kommunikationspartner, E-Mail-Kommunikation, Memos, Berichte, Verkaufsmaterial und visuelles Präsentationsmaterial

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Präsentationen durch Studierende, Gruppendiskussionen, Videomaterial. Präsentation von schriftlichem Material und Abgabe von Aufgaben.

e. Pensum:

Der gesamte behandelte Stoff des 3.-4. Semesters

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf das Niveau des 4. Semesters des BA-int.-Studiums sowie die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

Die Beurteilung nach der Benotungsskala sagt etwas darüber aus, in wie hohem Grad die gesamte Summe dieser Kompetenzen erfüllt wird.

Es wird also besonders Wert darauf gelegt, ob die Leistung des/der Studierenden der Hauptzielbeschreibung des Unterrichtsmoduls entspricht. Wesentlich ist außerdem, in welchem Maße der/die Studierende die im § 1 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 8, 10 und 11-16.

g. Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungsaufgabe besteht aus folgenden 2 Aufgabentypen:

- Kommentaraufgabe auf der Basis eines Textes von 2-3 Normalseiten Länge
- Ausarbeitung verschiedener Formen schriftlicher Kommunikation, die in privaten und öffentlichen nationalen und internationalen Unternehmen, Institutionen und Organisationen vorkommen können.

Prüfungsform: Klausur nach dem 4. Semester.

Dauer 4 Stunden

Hilfsmittel: Erlaubt. Alle schriftlichen Hilfsmittel.

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkenntnisse des/der Studierenden.

Gewichtung: 5 ECTS

§ 11. Fremdsprache II – Englisch - mündliche Sprachfertigkeit (gesellschaftliche Verhältnisse) - Regionale Entwicklung, Kultur und Sprache in GB/den USA

(Foreign Language II – English – Regional development, culture, and language in GB/USA)

- a. Umfang des Unterrichts:** 2 SWS im 3. Semester; 2 SWS im 4. Semester; 1 SWS im 5. Semester; 3 SWS im 6. Semester. Gewichtung: 9 ECTS

Studierende, die das 5. Semester an einer ausländischen Hochschule verbringen wollen, sollen während dieses Auslandsaufenthaltes Englisch im 5. Semester (mündliche Sprachfertigkeit) abdecken. Das kann entweder durch englischsprachige Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die die englische Sprache als Gegenstand haben, geschehen (Umfang mindestens 2 ECTS). Studierende, die diesen Anforderungen genügen, werden bei der mündlichen Prüfung im 6. Semester vom Pensum des 5. Semesters befreit.

b. Zielbeschreibung
3. und 4. Semester

Hauptzielbeschreibung

Der/die Studierende soll in einem praktischen/betrieblichen Zusammenhang die aktuelle politische/wirtschaftliche Entwicklung in Großbritannien und den USA verstehen und in einen größeren Rahmen einordnen können und den Begriffsapparat beherrschen, der zu den erwähnten Gebieten gehört.

Zielbeschreibung – Wissen

Der/die Studierende soll detaillierte Kenntnisse der geschichtlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Großbritannien und den USA besitzen.

Zielbeschreibung – Analyse

Der/die Studierende soll in der Lage sein, Entwicklungstendenzen und Ereignisse in Großbritannien und den USA analysieren und die daraus eventuell folgenden Konsequenzen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang ableiten zu können.

Zielbeschreibung – Beurteilung

Der/die Studierende soll in der Lage sein, Situationen zu beurteilen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang entstehen. Ausgehend von dem erworbenen Wissen soll er/sie auf dieser Basis in der Lage sein, auf dem strategischen, taktischen und operationellen Niveau optimal zu handeln.

Zielbeschreibung – Praktische Fertigkeiten

Der/die Studierende soll ausgehend von dem erworbenen Wissen und einem generellen interkulturellen Verständnis in der Lage sein, in wirtschaftlichen Zusammenhängen die für das gegebene Unternehmen optimalen Maßnahmen zu treffen.

5. und 6. Semester

Hauptzielbeschreibung

Der/die Studierende soll grundlegende Kenntnisse zentraler Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse in Großbritannien und den USA besitzen. Außerdem soll der/die Studierende Einsicht in die kulturellen Unterschiede zwischen Großbritannien, den USA und anderen Ländern und Regionen besitzen.

Zielbeschreibung – Wissen

Der/die Studierende soll detaillierte Kenntnisse der makro- und mikroökonomischen Problemstellungen und Zusammenhänge besitzen und den dazugehörigen einschlägigen Begriffsapparat beherrschen.

Zielbeschreibung – Analyse

Der/die Studierende soll Situationen, Hergänge und Probleme, die betriebs- und volkswirtschaftliche Verhältnisse und Ereignisse betreffen, analysieren können.

Zielbeschreibung – Beurteilung

Der/die Studierende soll ausgehend von dem erworbenen Wissen des 3., 4., 5. und 6. Semesters Situationen und Hergänge in Hinblick auf das Treffen optimaler Entscheidungen und Maßnahmen beurteilen können.

Zielbeschreibung – Praktische Fertigkeiten

Der/die Studierende soll das erworbene Wissen in praktische Initiativen und Maßnahmen in Verbindung mit schriftlicher und mündlicher Kommunikation umsetzen können und in der Lage sein, auf strategischer, taktischer und operationeller Ebene optimale Entscheidungen zu treffen.

c. Inhalt des Faches

3. und 4. Semester

Im 3. und 4. Semester liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von detailliertem Wissen über eine Vielzahl von gesellschaftlichen Aspekten und Kulturmustern in Großbritannien und den USA.

Folgende Themengebiete werden behandelt:

- das politische System, darunter
 - ausführende, gesetzgebende und rechtsprechende Macht und das Verhältnis zwischen diesen Institutionen
 - Wahlsystem
 - politische Parteien
- Geschichte – insbesondere das 20. und 21. Jahrhundert
- demografische Zusammensetzung
- Sozial- und Ausbildungspolitik
- wirtschaftliche Politik
- Außenpolitik
- Rechtspflege
- Verhältnis zur EU

5. und 6. Semester

Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Wirtschafts-jura

Folgende Themengebiete werden behandelt:

- Liberalismus, Laissez-faire
- Keynesianismus
- Monetarismus
- Finanz- und Geldpolitik

- Rollen und Funktionen der Zentralbanken
- Fonds- und Warenbörsen
- Unternehmensformen und Verantwortlichkeiten
- Gesellschaftsrecht
- Börsennotierung von Gesellschaften
- Motivation und Führung
- Wirtschaftspolitik in den USA und Großbritannien im 20. und 21. Jahrhundert

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Präsentationen durch Studierende, Gruppendiskussionen, Videomaterial. Präsentation von schriftlichem Material und Abgabe von Aufgaben.

e. Pensum:

Zum Pensum gehört der gesamte behandelte Stoff des 3.-6. Semesters (vgl. jedoch Punkt a. Umfang des Unterrichts).

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf das Niveau des 6. Semesters des BA-int.-Studiums sowie die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

Die Beurteilung nach der Benotungsskala sagt etwas darüber aus, in wie hohem Grad die gesamte Summe dieser Kompetenzen erfüllt wird.

Es wird also besonders Wert darauf gelegt, ob die Leistung des/der Studierenden der Hauptzielbeschreibung des Unterrichtsmoduls entspricht. Wesentlich ist außerdem, in welchem Maße der/die Studierende die im § 1 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1-5, 7 und 11.

g. Prüfungsbestimmungen

In Fremdsprache II – Englisch, mündliche Sprachfertigkeit besteht die Teilnahme am Unterricht aus einer Anwesenheitspflicht in 80 % der ersten 20 Unterrichtsstunden.

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (Verteilung und Gewichtung: siehe unten) vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

(Die obligatorische Teilnahme ist für jedes Semester getrennt zu bestehen.)

Semester	Gewichtung in ECTS	Wiederholungsprüfung	
6.	1	Der Dozent/Die Dozentin stellt Ende Mai/Anfang Juni eine Aufgabe an einem Tag (z.B. Montag), die der/die Studierende für den darauffolgenden Tag (z.B. Dienstag) vorbereiten und mündlich präsentieren soll. Die Aufgabe ist für alle Teilnehmer an der Ersatzprüfung gleich. Dauer der mündlichen Präsentation: 20 Minuten. Thematisch knüpft die Aufgabe an den Stoff an, der im betreffenden Semester behandelt wurde.	Teilnahme am Unterricht ist Voraussetzung, um an der Prüfung in mündlicher Sprachfertigkeit nach dem 4. Semester teilnehmen zu können.

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: Insgesamt 1 ECTS (siehe oben)

Mündliche Sprachfertigkeit nach dem 6. Semester:

Den Ausgangspunkt der Prüfung bilden ein oder mehrere aktuelle englische Texte von insgesamt 2-3- Normalseiten Länge; sie knüpfen thematisch an den im Unterricht behandelten Stoff an. Auf der Basis dieses Textmaterials soll der/die Studierende volkswirtschaftliche und/oder betriebswirtschaftliche oder kulturelle Themen, die im Textmaterial auftreten, kommentieren, analysieren, beurteilen, diskutieren und/oder in einen größeren Zusammenhang einordnen.

Prüfungsform: Individuelle mündliche Prüfung nach dem 6. Semester

Dauer pro Prüfling: 30 Minuten inkl. Benotung

Vorbereitungszeit: 30 Minuten

Hilfsmittel: Wörterbücher (Dänisch-Englisch, Englisch-Dänisch, Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, Englisch-Englisch)

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala Die Beurteilung umfasst die sprachlichen Fertigkeiten wie auch die bewiesenen Sachkenntnisse des/der Studierenden.

Gewichtung: 8 ECTS

§ 12. Kommunikation und Kultur

(Communication and culture)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 4. und 1 SWS im 5. Semester. Gewichtung: 8 ECTS

b. Zielbeschreibung

Der/die Studierende soll:

- zentrale allgemeine Kommunikations- und Kulturtheorien erklären,
- die Anwendbarkeit verschiedener Theorien beurteilen,
- mit Anwendung allgemeiner Kommunikations- und Kulturtheorien Analysen vornehmen.

c. Inhalt des Faches:

Ausgehend von einer generellen Einführung in die allgemeine Kommunikations- und Kulturtheorie sollen die Studierenden die Theorien vor allem in Bezug auf das dänisch-deutsche Verhältnis verstehen. Innerhalb abgegrenzter Themen wird eine konkrete Problematik auf der Basis der Kommunikations- und Kulturtheorien vertieft und/oder die allgemeine Kultur- und Kommunikationstheorie wird in der Praxis angewendet.

Die Studierenden werden mit den Komponenten des Kommunikationsprozesses auf der Basis allgemeiner Theorien und Modelle von funktionalem Charakter und interaktionsorientierten Theorien bekannt gemacht. Außerdem wird mit verschiedenen Formen der Kommunikation wie z.B. verbaler und non-verbaler Kommunikation sowie Kommunikation über elektronische Medien gearbeitet. Außer der Kommunikation zwischen Individuen wird die Kommunikation in Unternehmen, Organisationen und Institutionen miteinbezogen. Da Kommunikation in dem Kontext gesehen werden muss, in dem er statt findet, wird das Studium von Kommunikation und Kultur folgenderweise behandelt: Global (z.B. globale Vermittlung von Information), international (z.B. im Studium moderner Massenmedien), transkulturell (kontrastiv) und interkulturell (z.B. Kommunikation zwischen Personen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund).

Da sich mit den verschiedenen Kommunikationstheorien und Theorien über interkulturelle Kommunikation verschiedene Begriffe von Kultur und Kommunikation verbinden sowie verschiedene Auffassungen über die Beziehungen zwischen diesen, wird mit diesen Problemstellungen mit Fokus auf das dänisch-deutsche Verhältnis gearbeitet.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Diskussion theoretischer Literatur und Analyse konkreter Beispiele – z.B. der externen kommunikativen Praxis von Unternehmen, Organisationen und Institutionen.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielbeschreibung entspricht. Wesentlich ist beim Beurteilen außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1, besonders in Nr. 1-2 und 4-5 und 12 beschrieben sind. Die Beurteilung geschieht außerdem auf Grund des Verständnisses für das Fach, der Selbstständigkeit und der Konsistenz des Aufbaus und der Argumentation.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen

Das Fach wird teils durch Teilnahme am Unterricht und teils durch eine Hausarbeit abgedeckt.

4 ECTS können eventuell durch Anerkennung von Leistungen während des Auslandsaufenthaltes im 5. Semester abgedeckt werden. Das Fach wird dann teils durch Teilnahme am Unterricht geprüft und teils durch Hausarbeit und angerechnete Studienleistungen (Prüfungsform b - für Studierende, die diese 4 ECTS während des Auslandsaufenthaltes abdecken möchten)

FÜR ALLE

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (im 4. Semester), vgl. Definitionen § 5, Abs. 31

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: 1 ECTS

Ersatzprüfung: Verfassen einer schriftlichen Hausarbeit, die thematisch an den im Unterricht behandelten Stoff anschließt. Die Hausarbeit ist zum Ende des Unterrichts abzugeben. Umfang: ca. 5 Normalseiten.

Eine der 2 nachfolgenden Prüfungsformen ist zu wählen, abhängig davon, ob der/die Studierende das ganze oder nur Teile des Faches an seinem Heimatinstitut belegt.

Prüfungsform a

Für Studierende, die keinen Auslandsaufenthalt planen und darum das gesamte Studium an ihrem Heimatinstitut durchführen:

Form der Prüfung a: Teilnahme am Unterricht (im 5. Semester), vgl. Definitionen § 5, Abs. 31 + Hausarbeit auf Dänisch

Mehrere Studierende können zu einer Aufgabe beitragen: Ja, maximal 3 Studierende, vgl. § 5 Abs. 12

Seitenzahl (alle Angaben exkl. Anlagen):

1 Studierender/1 Studierende: mindestens 13 Normalseiten und maximal 18 Normalseiten

2 Studierende: mindestens 18 Normalseiten und maximal 24 Normalseiten

3 Studierende: mindestens 24 Normalseiten und maximal 28 Normalseiten

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung:

Teilnahme am Unterricht: Bestanden/nicht bestanden

Hausarbeit: 7-stufige Skala

Gewichtung: 1 ECTS (Teilnahme am Unterricht) + 6 ECTS (Hausarbeit)

Ersatzprüfung für Teilnahme am Unterricht: Hausarbeit mit Zeitbegrenzung ("Takehome-Prüfung") - Der Dozent/die Dozentin stellt spätestens 2 Wochen nach dem letzten Unterrichtstermin des Faches im jeweiligen Semester eine Aufgabe für eine Hausarbeit. Die Aufgabe besteht darin, dass der/die Studierende als Opponent des Projektes eines anderen Studierenden/mehrerer anderer Studierenden einen schriftlichen Beitrag von 2-3 Normalseiten Länge erarbeitet mit anschließender mündlicher Präsentation vor dem Dozenten/der Dozentin. Dauer der Präsentation: 20 Minuten.

Form der Prüfung b

Für Studierende, die einen Teil des Faches während ihres Auslandsaufenthaltes im 5. Semester belegen möchten:

Es ist eine Hausarbeit zu einem Thema des Faches abzugeben. Die Wahl eines Themas aus dem Fach "Kommunikation und Kultur" erfolgt in Abstimmung zwischen dem/der Studierenden und dem Dozenten/der Dozentin. Diese Arbeit ist zum vorab vereinbarten Termin abzugeben, jedoch spätestens zu Semesterschluss.

Prüfungsform b: Hausarbeit auf Dänisch (3 ECTS) + Anrechnung andernorts erbrachter Leistungen im Umfang von 4 ECTS

Mehrere Studierende können zu einer Aufgabe beitragen: Ja, maximal 3 Studierende, vgl. § 5 Abs. 12

Seitenzahl (alle Angaben exkl. Anlagen):

1 Studierender/Studierende: mindestens 10 Normalseiten; maximal 14 Normalseiten

2 Studierende: mindestens 14 Normalseiten; maximal 18 Normalseiten

3 Studierende: mindestens 18 Normalseiten; maximal 22 Normalseiten

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 3 ECTS (Hausarbeit) + 4 ECTS (angerechnete Studienleistungen)

Wirtschaftswissenschaft und Sozialkunde

§ 13. Internationale Märkte I und II

(International Descriptive Economics I and II)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 1. (Teil I) und 2. Semester (Teil II). Gewichtung: 12 ECTS

b. Zielbeschreibung:

Der/die Studierende soll grundlegendes Wissen über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse besitzen, von denen die Unternehmen einen Teil ausmachen. Die Studierenden sollen statistisches Material einsetzen können, um Strukturen und Entwicklungstendenzen in den jeweiligen Volkswirtschaften beschreiben und erklären zu können, u.a. die europäischen Integrationsbemühungen.

Nach der Behandlung des Faches "Internationale Märkte II" im 2. Semester, soll der/die Studierende Erfahrung in der systematischen und analytischen Arbeit mit Problemstellungen innerhalb des folgenden übergeordneten Gebietes haben: *"Die internationalen, nationalen und regionalen Rahmenbedingungen für Unternehmen in den Bereichen, welche die Fremdsprache I betreffen"*. Der/die Studierende soll in dieser Verbindung die Methoden und den Begriffsapparat anwenden können, die im ersten Studienjahr in Betriebs- und Volkswirtschaft vermittelt wurden. Der/die Studierende soll wirtschaftliche Analyse und sprachliches/kulturelles Verständnis in einem Projektbericht interdisziplinär kombinieren können. Das Projekt soll dies von einem internationalen (europäischen) Ausgangspunkt aus widerspiegeln.

Der/die Studierende soll Folgendes unter Beweis stellen:

- Kenntnisse im Fachgebiet des Projektes,
- Überblick über die für das Projekt relevanten Theorien und Methoden,
- die Fähigkeit, bei der Behandlung konkreter Probleme Theorien und Methoden systematisch auszuwählen und anzuwenden,
- die Fähigkeit, Probleme zu formulieren, abzugrenzen und zu bearbeiten,
- die Fähigkeit, die Darstellung zu gliedern und den Stoff sprachlich und inhaltlich klar und strukturiert zu präsentieren.

c. Inhalt des Faches:

In "Internationale Märkte I" wird als Teil des 1. Jahresprojektes ein Pilotprojekt (Proseminar-Arbeit) erarbeitet, dessen Ziel es ist, Thema und Methodik in Zusammenhang mit der Projektarbeit zu präzisieren. Die Proseminar-Arbeit soll Problemformulierung, Struktur und relevante Literatur enthalten, die für das 1. Jahresprojekt benötigt werden. Mit dieser Proseminar-Arbeit als Grundlage wird das eigentliche 1. Jahresprojekt in "Internationale Märkte I und II" erarbeitet. Das Thema muss vom Betreuer/von der Betreuerin angenommen sein.

Es sollen berücksichtigt werden:

- empirische wie auch theoretische und methodische Vorgehensweisen in der Problembearbeitung;
- eine fachliche Breite, die unter Berücksichtigung der Problemstellung Elemente aus mehreren Fachgebieten einbezieht.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Unterricht in der Gesamtgruppe, Gruppenarbeit und individuelle Betreuung.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 1. und 2. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Das schriftliche 1. Jahresprojekt ist Teil der Prüfung.

Prüfungsform: Individuelles Projekt:

Seitenzahl: mindestens 18 Normalseiten; maximal 22 Normalseiten

Zweitbeurteilung: Keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 12 ECTS

Zu beachten ist, dass die Prüfung ein Teil der 1. Jahresprüfung ist.

§ 14. Volkswirtschaftslehre I-IV

(Economics I-IV)

a. Umfang des Unterrichts:

4 SWS im 1. Semester (Teil I - Mikroökonomie); 4 SWS im 2. Semester (Teil II – Makroökonomie); 2 SWS im 3. Semester (Teil III – Industrial Economics); 2 SWS im 3. Semester (Teil IV - Internationale Wirtschaft). Gewichtung: Teil I: 6 ECTS; Teil II: 6 ECTS; Teil III: 3 ECTS; Teil IV: 3 ECTS

b. Zielbeschreibung:Hauptzielsetzung des ganzen Moduls:

Der/die Studierende soll grundlegende Kenntnisse der traditionellen mikro- und makroökonomischen Theorie sowie Kenntnisse der makroökonomischen Beziehungen zu nationalen und internationalen wirtschaftspolitischen Problemen unter Beweis stellen. Ein Schwerpunkt liegt auf einer selbstständigen, kritischen Analyse und Bewertung von relevanten Elementen in einer offenen und international integrierten Wirtschaft seitens des/der Studierenden.

Mikroökonomie (Teil I) + Makroökonomie (Teil II):

Der/die Studierende soll grundlegende Kenntnisse der traditionellen mikro- wie auch der makroökonomischen Theorie vorzeigen können.

Industrial Economics (Teil III) + Internationale Wirtschaft (Teil IV):

Der/die Studierende soll relevante, selbstständige und kritische Analysen und Bewertungen der Verhältnisse vornehmen können, die eine offene Wirtschaft wie die dänische oder deutsche beeinflussen, die in hohem Maß in die internationale Wirtschaft integriert sind.

c. Inhalt des Faches:Mikroökonomie (Teil I) + Makroökonomie (Teil II):

Die Fächer bilden einen integrierten Kurs über insgesamt zwei Semester. Die Fächer umfassen die Mikro- und Makrotheorie sowie die grundlegenden Elemente der Wirtschaftspolitik.

Industrial Economics (Teil III) + Internationale Wirtschaft (Teil IV):

In den Teilen III und IV wird auf Internationale Wirtschaft und Industrial Economics fokussiert und die Beziehungen zwischen Makrotheorie und aktuellen nationalen und internationalen wirtschaftspolitischen Problemen werden betont.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen und Übungen

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 1.-3. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad,

in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Mikroökonomie (Teil I) - nach dem 1. Semester

Die Prüfung fokussiert auf mikroökonomische Verhältnisse.

Form der Prüfung: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 6 ECTS

Makroökonomie (Teil II) – nach dem 2. Semester

Die Prüfung fokussiert auf makroökonomische Verhältnisse.

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 6 ECTS

Industrial Economics (Teil III) – nach dem 2. Semester

Die Prüfung fokussiert auf Industrial Economics.

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s.§ 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 3 ECTS

2)

Prüfungsform: individuelle gebundene Hausarbeit mit Zeitbegrenzung. Die Aufgabe wird vom Dozenten/der Dozentin ausgegeben und ist 24 Stunden danach beantwortet zurückzugeben.

Anzahl Seiten pro Stud.: maximal 10 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine
Beurteilung: 7-stufige Skala
Gewichtung: 3 ECTS

Internationale Wirtschaft (Teil IV) – nach dem 3. Semester

Die Aufgabe wird in einem Thema erarbeitet, das innerhalb der Themengebiete, die im Unterricht behandelt wurden, oder in enger Verbindung zu diesen liegt, d.h. im Bereich der internationalen Wirtschaft.

Prüfungsform: individuelle gebundene Hausarbeit mit Zeitbegrenzung. Die Aufgabe wird vom Dozenten/der Dozentin ausgegeben und ist 24 Stunden danach beantwortet zurückzugeben.

Anzahl Seiten pro Stud.: maximal 10 Normalseiten

Zweitbeurteilung: Extern
Beurteilung: 7-stufige Skala
Gewichtung: 3 ECTS

§ 15. Grundlegende Betriebswirtschaftslehre

(Introduction to Business Administration)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 1. Semester. Gewichtung: 3 ECTS

b. Zielbeschreibung:

Lernziel dieses Faches ist, dass der/die Studierende Kenntnisse folgender Themen zeigen soll:

- die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und seine Interessenten
- die Zielstruktur des Unternehmens, u.a. Idee, organisatorische Niveaus und Elemente der wirtschaftlichen Analyse
- Optimierung (Anwendung) der Aktivitäten des Unternehmens, besonders in Bezug auf Wahl der Produkte/Leistungen
- Optimierung (Anwendung) des Zieles und der möglichen Lösungen bei linearer Programmierung
- Optimierung (Anwendung) der Produktionsfunktion des Unternehmens, hierunter Substitution zwischen Produktionsfaktoren und Transformation von Produkten
- Optimierung (Anwendung) der Kosten eines Unternehmens, Gliederung und Erfassung der Kosten
- Optimierung (Anwendung) von Marktgliederungen und Erfassung ihrer Sensibilität bei Elastizität
- Optimierung (Anwendung) der Handlungsparameter des Unternehmens, besonders die Berechnung des optimalen Preises, einschließlich der Preisdifferenzierung

c. Inhalt des Faches:

Die Wirtschaft, besonders in Gestalt von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, und deren Rolle und Interaktion mit der Gesellschaft und als Teil der Gesellschaft wird gründlich behandelt; ebenso sind Themen wie die Idee (Zweck) des Unternehmens und die verschiedenen organisatorischen Niveaus mit ihren jeweiligen Führungsproblemen wichtig für das Verständnis in Bezug auf Planen und Durchführen der Führung.

Das Fach beschäftigt sich mit ausgewählten, grundlegenden betriebswirtschaftlichen Problembereichen wie Zusammensetzung der Aktivitäten, linearer Programmierung, Begriffen und Beschreibungen aus dem Gebiet 'Produktion und Kosten', gewöhnlich vorkommenden Marktformen und der Optimierung der Handelsparameter auf einzelnen Märkten von Seiten des Unternehmens.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen

Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 1. und 2. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 1 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1, 5, 7 und 8, die durch das Fach besonders gefördert werden. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 1,5 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 3 ECTS

§ 16. Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss)

(External Accounting)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 2. Semester. Gewichtung: 4 ECTS

Es wird empfohlen, dass der/die Studierende am Unterricht im Fach Grundlegende Betriebswirtschaftslehre teilgenommen hat (s. § 15).

c. Zielbeschreibung:

Lernziel dieses Faches ist, dass der/die Studierende Kenntnisse folgender Themen zeigen soll:

- die Aufgaben des Rechnungswesens, u.a. besonders Zweck und Aufgaben der externen Buchführung
- Zweck des Jahresberichts als Informationskanal gegenüber den Interessenten des Unternehmens
- Theorie und Begriffsapparat des Jahresabschlusses sowie diesbezügliche grundlegende Bestimmungen im Jahresabschlussgesetz [årsregnskabsloven].
- die Teile des Jahresberichts sowie deren Zweck und hauptsächlicher Inhalt
- Zweck und Inhalt der doppelten Buchführung sowie Registrierung von Transaktionen in der Finanzbuchhaltung
- die Grundlagen der Buchhaltung für den Jahresbericht sowie Abschluss der Buchhaltung und Durchführen der Ertragsrechnung und der Bilanz (Anwendung)
- Einrechnen in die Bilanz und Messung der Bilanz des Jahresberichts (Anwendung)
- Einrechnen in die Ertragsrechnung und Messung der Ertragsrechnung des Jahresberichts (Anwendung)
- die rechnerische Behandlung von Transaktionen in fremder Währung sowie Umrechnen in nationale Währung (Anwendung)
- Aufstellung des Geldumlaufs (Anwendung)

c. Inhalt des Faches:

Der Jahresabschluss als Teil des Rechnungswesens des Unternehmens dient hauptsächlich der Information der externen Interessenten des Unternehmens. Davon ausgehend werden Theorie und gesetzliche Forderungen an den Jahresbericht behandelt sowie seine einzelnen Teile, sein Zweck und Hauptinhalt.

Außerdem werden Zweck und Inhalt der Buchhaltung und die Rolle der Buchhaltung als Grundlage beim Ausarbeiten des Jahresberichts behandelt und gesondert Einrechnen und Messung (Rechnungsmethoden) der Posten der Bilanz und Ertragsrechnung.

Des Weiteren werden Zweck, Inhalt und Technik der rechnerischen Behandlung von Transaktionen in fremder Währung zur Aufstellung des Geldumlaufs im Jahresbericht behandelt.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen

Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 2. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 2 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1, 5, 7 und 8, die durch das Fach besonders gefördert werden. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 1,5 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

§ 17. Internes Rechnungswesen (Controlling)

(Internal Accounting)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 2. Semester. Gewichtung: 4 ECTS

Es wird empfohlen, dass der/die Studierende am Unterricht im Fach Grundlegende Betriebswirtschaftslehre teilgenommen hat (s. § 15).

d. Zielsetzung:

Lernziel dieses Faches ist, dass der/die Studierende Kenntnisse folgender Themen zeigen soll:

- Zweck und Grundbegriffe der internen Rechnung
- die zentralen charakteristischen Merkmale des Rechnungssystems des Unternehmens, der Rechenmethoden (Anwendung) in Bezug auf Produktionskosten und Kosten der organisatorischen Einheiten und Aktivitäten.
- das Registrieren von Transaktionen und Ereignissen in verschiedenen Rechnungssystemen
- Kostenaufstellungen (Anwendung) für Beschlüsse in Bezug auf Preise, Produktmix, Prozesse und Aktivitäten
- Anwendung wirtschaftlicher Aufstellungen für die interne Steuerung des Unternehmens als eine dezentrale Organisation sowie Ausarbeiten von Budgets, Kontrollberichten und Berichten in Bezug auf Leistungsbeurteilungen.

c. Inhalt des Faches:

Betriebswirtschaftliche Beschreibungen und grundlegende Erfassung von Kosten und Verteilung in verschiedenen Rechnungssystemen, Anwendung von Wirtschaftsinformation zum Lösen betriebswirtschaftlicher Probleme und Anwendung von Wirtschaftsinformation zum Zweck der Lenkung, u.a. Aktivitätenplanung (Budgetierung) und Budgetkontrolle auf verschiedenen Niveaus im Unternehmen.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen

Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 2. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 2 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1, 5, 7 und 8, die durch das Fach besonders gefördert werden. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 1,5 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

§ 18. Organisation

(Organisation)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 3. Semester. Gewichtung: 3 ECTS

Es wird empfohlen, dass der/die Studierende zu einem früheren Zeitpunkt am Unterricht in folgenden Fächern teilgenommen hat (es ist aber keine Forderung): Grundlegende Betriebswirtschaftslehre (s. § 15), internes Rechnungswesen (Controlling) (s. § 17) und externes Rechnungswesen (Jahresabschluss) (s. § 16).

b. Zielsetzung:

Lernziel dieses Faches ist, dass der/die Studierende Kenntnisse folgender Themen zeigen soll:

- alte und neue Organisationstheorien
- Möglichkeiten in Bezug auf Ziele und Beschlussfassungsprozesse eines Unternehmens und Formulieren dieser Möglichkeiten
- Ausformung (Anwendung) von Organisationsstrukturen
- Theorien über das Verhalten in Organisationen und Anwendung dieser Theorien
- das Zusammenwirken von der Organisation und ihrer Umwelt und auf dieser Basis Aufstellung einer zweckmäßigen Organisierung (Anwendung)
- Methoden zur Identifikation wesentlicher Problemstellungen in Beschreibungen von Organisationen und Anwendung dieser Methoden
- Probleme in Verbindung mit Veränderungsprozessen und Organisieren von Veränderungsprozessen (Anwendung)
- Beschreibungen nationaler Kultur und Organisationskultur
- Perspektiven in Verbindung mit Motivation und Jobdesign
- Führungsmethoden

c. Inhalt des Faches:

Organisationen sind ein zentrales Element in vielen Zusammenhängen, auf Märkten, in dem öffentlichen Sektor, bei freiwilligen Aktivitäten u.a.m. In allen diesen Zusammenhängen agieren Menschen, die mehr oder weniger zusammenarbeiten und Gruppen und formelle Hierarchien bilden. Die Organisationen funktionieren in einem Zusammenwirken von Markt, Lieferanten, Mitarbeitern und Gesetzgebern. Die Organisation kann nur existieren, wenn alle Parteien für die weitere Existenz der Organisation eintreten.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen

Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 3. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der

Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 3 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8, die durch das Fach besonders gefördert werden. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 3 ECTS

2)

Prüfungsform: Gebundene Hausarbeit mit Zeitbegrenzung (3 Wochen), vgl. 5 Abs. 30

Anzahl Seiten pro Stud.: 8-10 Normalseiten

Mehrere Studierende können zu einer Aufgabe beitragen: Ja, maximal 3 Studierende, vgl. § 5 Abs. 12

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 3 ECTS

§ 19. Investition und Finanzierung

(investment and Finances)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 4. Semester. Gewichtung: 4 ECTS

Es wird empfohlen, dass der/die Studierende zu einem früheren Zeitpunkt am Unterricht in folgenden Fächern teilgenommen hat (es ist aber keine Forderung): Grundlegende Betriebswirtschaftslehre (s. § 15), internes Rechnungswesen (Controlling) (s. § 17) und externes Rechnungswesen (Jahresabschluss) (s. § 16).

b. Zielsetzung:

Lernziel dieses Faches ist, dass der/die Studierende Kenntnisse folgender Themen zeigen soll:

- der Begriff der Investition und die Zusammenhänge zwischen dem Ziel des Unternehmens, seiner Strategie und seiner Kriterien in Bezug auf Investitionsbeschlüsse
- Gebrauch (Anwendung) von Ziel und Inhalt eines Investitionskalküls
- Berechnungen (Anwendung) mit Zinseszins, u.a. Auf- und Abzinsung, Einzel- oder Annuitätenzahlung
- Berechnungen (Anwendung) der Vorteile einer Investition mit verschiedenen Methoden (Kapitalwertmethode u.a.m.)
- Wahl (Anwendung) zwischen alternativen Investitionsmöglichkeiten sowie Beschränkungen in den Verwendungsmöglichkeiten der Kalkulationsmethoden
- Berechnungen (Anwendungen) der optimalen Nutzungsdauer einer Investition unter unterschiedlichen Bedingungen
- Investitionsberechnungen (Anwendung) bei Investitionskalkülen vor und nach Steuern sowie bei laufenden und festen Preisen
- Bedarf des Unternehmens an Kapitalzufuhr sowie Informationen im Jahresbericht bezüglich der Kapitalstruktur des Unternehmens
- Argumentation (Anwendung) für die Zusammensetzung von Fremd- und Eigenkapital eines Unternehmens
- die typischen Quellen der Kapitalbeschaffung eines Unternehmens
- Kriterien der Wahl zwischen verschiedenen Arten von Fremdkapital sowie Berechnungen (Anwendung) der Kapitalkosten dieser.

c. Inhalt des Faches:

Im Fach werden der Zweck der Investition und Finanzierung und Zusammenhänge mit dem Zweck, der Strategie und den Taktiken für Entwicklung und Wachstum behandelt.

Das Fach fokussiert auf Methoden und Techniken zur Optimierung von Investitions- und Finanzierungsbeschlüssen, Möglichkeiten und Beschränkungen bei der Wahl des Modells, den Bedarf an dynamischen Methoden mit Zinseszins sowie die Bedeutung von Steuern und Inflation.

Im Fach werden Investitionsbeschlüsse unter variierenden Voraussetzungen behandelt, u.a. Festlegen einer optimalen Nutzungsdauer. In Zusammenhang mit den Finanzierungsbeschlüssen werden besonders die Wahl zwischen Finanzierung mit

Eigenkapital und Fremdkapital sowie mögliche Quellen der Fremdkapitalbeschaffung und die diesbezügliche Wahl behandelt.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen

Vorlesungen, Übungen und Projektarbeit.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 4. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 4 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8, die durch das Fach besonders gefördert werden. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

§ 20. Integrationsprojekt (Integration Project)

a. **Umfang des Unterrichts:**

Der Unterricht streckt sich über das 1. Semester mit einer Einführungsphase, die 1 SWS entspricht. Die Stunden werden zu Semesterbeginn in Blöcken abgehalten. Darüber hinaus bekommen die Studierenden Betreuung bei der Bearbeitung ihrer Projekte. Gewichtung: 9 ECTS

b. **Zielsetzung**

Das Ziel ist es, dass der/die Studierende nach der Teilnahme am Unterricht in der Lage sein soll:

- ein betriebswirtschaftliches Problem abzugrenzen und zu definieren
- eine betriebswirtschaftliche Problemstellung mit Hilfe der im Fach behandelten Theorien und Methoden zu untersuchen, analysieren und lösen,
- die Anwendbarkeit verschiedener Theorien und Methoden bei der Problemlösung zu beurteilen,
- die fachlichen Begriffe präzise und konsequent anwenden zu können,
- an einem fachlichen Dialog teilzunehmen,
- einen klaren Fokus bewahren und einen deutlichen Zusammenhang in der Lösung einer betriebswirtschaftlichen Problemstellung zu zeigen,
- sich kritisch zu den angewandten theoretischen und empirischen Quellen zu verhalten und diese durch Referenzen, Anmerkungen und Bibliografie zu dokumentieren,
- auf fachlicher Basis zu kooperieren, hierbei Kritik an der eigenen Arbeit entgegennehmen und konstruktive Kritik an anderen üben zu können,
- selbständig und in Gruppen diszipliniert, strukturiert und zielgerichtet zu arbeiten, u.a. auch Termine und Formalien einhalten zu können.

c. **Inhalt des Faches:**

Das Fach vermittelt erste Einblicke in betriebswirtschaftliche Verläufe, Problemstellungen und deren Lösungen. Der/die Studierende soll lernen, relevante Problemstellungen zu identifizieren, und außerdem die Bedeutung des Lehrstoffes für die Fächer im weiteren Studienverlauf im Hinblick auf die Lösung betrieblicher Probleme zu erkennen und die Erkenntnisse in Form eines Geschäftsplans zusammenzufassen.

Die Studierenden bearbeiten (eventuell auf der Basis von einer oder mehreren Fallstudien) Projekte im Hinblick auf Gründung eines Unternehmens. Der Dozent/die Dozentin unterstützt die Studierenden bei der Bearbeitung und dem Ausarbeiten des Geschäftsplans durch regelmäßige Sitzungen, wo fachliche und methodische Hilfe angeboten wird. Nach einer einführenden Veranstaltung im Plenum sollen die Studierenden eine Geschäftsidee ermitteln und diese bearbeiten. Die Studierenden treffen sich regelmäßig mit dem Dozenten/der Dozentin und berichten in strukturierter Form über das Fortschreiten der Arbeit. Darüber hinaus gibt es selbständige Arbeitszeit, wo die Studierenden sich selbst organisieren und mit dem Projekt arbeiten. Zu verabredeten Zeitpunkten werden die Ergebnisse mit dem Dozenten/der Dozentin und den anderen Studierenden des Kurses diskutiert.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Unterricht in der Gesamtgruppe (Einführungsphase) und Betreuung.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 1. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben. Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

g. Prüfungsbestimmungen:

Wesentlich ist, dass die betriebswirtschaftliche Problemstellung auf dem Hintergrund gängiger methodischer Prinzipien bearbeitet wird.

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht, vgl. Definitionen § 5, Abs. 31 + Projekt

Mehrere Studierende können zu einer Aufgabe beitragen: Ja, maximal 6 Studierende (individuelle Beurteilung mit Ausgangspunkt im Projekt, vgl. § 5 Abs. 12)

Anzahl Seiten pro Stud.: 3-5 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung:

Teilnahme am Unterricht: Bestanden/nicht bestanden

Projekt: 7-stufige Skala

Gewichtung: 2 ECTS (Teilnahme am Unterricht) + 7 ECTS

§ 21. Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie

(Work and Organisational Psychology)

a. **Umfang des Unterrichts:**

2 SWS im 4. Semester (Arbeitspsychologie) und 2 SWS im 5. Semester (Organisationspsychologie). Gewichtung: Arbeitspsychologie: 4 ECTS; Organisationspsychologie: 4 ECTS

Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie können in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Arbeitspsychologie kann auch im 2. Semester belegt werden. Organisationspsychologie kann auch im 3. Semester belegt werden.

Die erforderlichen Leistungen für "Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie" können evt. durch Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsaufenthalt im 5. Semester erbracht werden.

b. **Zielsetzung:**

Der/die Studierende soll:

- verstehen können, welche besondere Rolle Arbeit für die Entwicklung des Menschen spielt
- sich die theoretische Grundlage und das praxisorientierte Wissen über erfolgreiche Führung in komplexen Organisationen angeeignet haben
- sich die grundlegenden Kenntnisse und Methoden der Analyse und der Veränderung von Arbeitsbedingungen angeeignet haben

c. **Inhalt des Faches:**

Der Inhalt des Faches besteht aus einer Einführung in Arbeits- und Organisationspsychologie. Arbeitspsychologie und Organisationspsychologie sind Hilfsfächer innerhalb der Psychologie. Sie beschäftigen sich mit der Analyse, Erklärung und Veränderung von menschlicher Arbeit und deren Organisation.

Der Begriff "Arbeit" bezeichnet nicht nur wirtschaftliche Aktivitäten oder bezahlte Berufstätigkeit, sondern umfasst alle Bereiche, in denen Menschen in wirtschaftlichen, beruflichen oder anderen sozial organisierten Handlungszusammenhängen (z.B. Aktivitäten in Haushalt und Familie) vor Aufgaben gestellt werden. Mit dem Begriff "Organisation" von menschlicher Arbeit ist nicht nur die konkrete Planung, Steuerung und Kontrolle von Arbeitsaufgaben, sondern auch die Arbeitsteilung von Menschen untereinander bzw. von Mensch und Technik gemeint. Darum ist die Analyse und Veränderung von Arbeitsbedingungen auch Gegenstand der Arbeits- und Organisationspsychologie.

d. **Unterrichts- und Arbeitsformen:**

Vorlesungen

e. **Pensum:**

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. **Beurteilungskriterien:**

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 4. und 5. Semesters des BA-Studiums wird da-

rauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielsetzung gerecht wird. Wesentlich ist beim Beurteilen außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1 beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Arbeitspsychologie

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

2)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit

Seitenzahl: mindestens 10 Normalseiten; maximal 15 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

Organisationspsychologie

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

2)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit

Seitenzahl: mindestens 10 Normalseiten; maximal 15 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

§ 22. Recht I
(Business Law I)

- a. Umfang des Unterrichts:**
3 SWS im 3. Semester. Gewichtung: 4 ECTS
- b. Zielsetzung:**
Der/die Studierende soll
- deutsche rechtliche Probleme von z.B. privat- und arbeitsrechtlichem Charakter lösen können.
- c. Inhalt des Faches:**
Im Unterricht können u.a. folgende Schwerpunkte gesetzt werden:
- deutsches Vertragsrecht
 - deutsches Privat- und Zivilrecht
 - deutsches Arbeitsrecht
 - kollektives deutsches Arbeitsrecht
- d. Unterrichts- und Arbeitsformen:**
Vorlesungen
- e. Pensum:**
Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.
- f. Beurteilungskriterien:**
Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 3. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielsetzung gerecht wird. Wesentlich ist beim Beurteilen außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1 beschrieben sind.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

- g. Prüfungsbestimmungen**
- Prüfungsform:** Klausur
Dauer: 2 Stunden
Hilfsmittel: Es wird zu Semesterbeginn mitgeteilt, ob und in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.
Computer: s. § 5, Abs. 10
Zweitbeurteilung: keine
Beurteilung: 7-stufige Skala
Gewichtung: 4 ECTS

§ 23. Recht II

(Business Law II)

a. Umfang des Unterrichts:

4 SWS im 4. Semester. Gewichtung: Recht II 5 ECTS

b. Zielsetzung:

Nach dem Kurs soll der/die Studierende:

- relevante Rechtsquellen innerhalb des internationalen Handelsrechts, des EU-Rechts und des dänischen Arbeitsrechts finden können.
- Rechtsquellen, d.h. die korrekte juristische Methode, zur Identifikation, Analyse und zum Lösen von Problemen in konkreten Fallstudien innerhalb der drei erwähnten Fächer anwenden können.
- den Unterschied zwischen deklaratorischen und rechtsverbindlichen Rechtsregeln, u.a. die eventuelle Vertragsfreiheit der Unternehmen, verstehen.
- in der Lage sein, juristische Lösungen auf eine verständliche und korrekte Weise zu erklären und zu vermitteln, die Kenntnisse juristischer Terminologie beweist.

c. Inhalt des Faches:

Der Unterricht fokussiert auf folgende Themen:

- Probleme des Gerichtsstandes und der Gesetzwahl im internationalen Handelsrecht
- Vertragsabschluss zwischen dänischen und ausländischen Unternehmen, hierunter CISG Teil II und das dänische Vertragsgesetz
- handelsrechtliche Probleme, hierunter CISG Teil II und das dänische Handelsgesetz
- Incoterms (2000)
- Individuelles Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf den Relationen zwischen dem einzelnen Mitarbeiter und dem Arbeitgeber in Bezug auf Anstellung, Arbeitsfunktionen und Entlassung.
- Kollektives Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf der Etablierung kollektiver Tarifverträge und ihre Anwendung in den einzelnen Unternehmen (Friedenspflicht).
- Der organisatorische Aufbau der EU und des Beschlussfassungsprozesses.
- Freier Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Unter Rücksichtnahme auf die schriftliche Prüfungsform und das Niveau des 4. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße

der/die Studierende die im § 1 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 1-3, 5, 7-8, 10-11, 14-16.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Aufgaben in internationalem Handelsrecht, EU-Recht und dänischem Arbeitsrecht können Teil der Prüfung sein.

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 3 Stunden

Hilfsmittel: Alle schriftlichen

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 5 ECTS

Hilfsfächer

§ 24. Informationstechnologie I og II

(Information Technology I and II)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 1. und 4. Semester. Gewichtung: Teil I: 5 ECTS; Teil II: 4 ECTS

b. Zielsetzung:

Nach dem Kurs soll der/die Studierende:

- Kenntnisse der grundlegenden Begriffe innerhalb der IT-Nutzung in Unternehmen besitzen
- Standardprogramme zum Suchen und Bearbeiten von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Informationen verwenden können
- die Verwendung von IT in Unternehmen identifizieren und planen können

c. Inhalt des Faches:

Der/die Studierende soll die grundlegenden Begriffe und Trends in der betrieblichen IT-Nutzung erlernen und auch deren Anwendung und Anwendungsgebiete zu identifizieren und zu planen; hierunter fallen grundlegende Begriffe zu Hard- und Software, Anwendung von IT in betrieblichen Zusammenhängen (z.B. Informationssuche, Management-Informationssysteme, Entscheidungshilfesysteme, Expertensysteme, Data-Mining, Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme, Präsentationsprogramme, Projektserver, virtuelle Unternehmen).

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Vorlesungen, Übungen.

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Gemäß der Rahmenordnung über Benotung und unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der obigen Zielsetzung gerecht wird. Wesentlich ist beim Beurteilen außerdem, in welchem Grad der/die Studierende die generellen Kompetenzen beherrscht, die im § 1 beschrieben sind.

Die Beurteilung bestanden/nicht bestanden sagt etwas darüber aus, ob die generellen und fachspezifischen Kompetenzen insgesamt gesehen in ausreichendem Grad beherrscht werden.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Informationstechnologie I:

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden drei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: Bestanden/nicht-bestanden

Gewichtung: 5 ECTS

2)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit

Seitenzahl: mindestens 10 Normalseiten; maximal 14 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: Bestanden/nicht bestanden

Gewichtung: 5 ECTS

3)

Prüfungsform: Teilnahme am Unterricht (vgl. § 5, Abs. 32)

Ersatzprüfung: gebundene Hausarbeit (s. Prüfungsform 2 oben)

Informationstechnologie II:

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden drei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

2)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit mit Zeitbegrenzung. Die Aufgabe wird vom Dozenten/von der Dozentin ausgegeben und ist 24 Stunden danach beantwortet zurückzugeben.

Seitenzahl: 4-5 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

3)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit mit Zeitbegrenzung. Die Aufgabe wird vom Dozenten/von der Dozentin ausgegeben und ist 2 Wochen danach beantwortet zurückzugeben.

Seitenzahl: 9-11 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

§ 25. Statistik I und II
(Statistics I and II)

- a. Umfang des Unterrichts:**
2 SWS im 1. und 2. Semester. Gewichtung: Statistik I: 5 ECTS; Statistik II: 4 ECTS

- b. Zielsetzung:**
Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe des Faches erlernen sowie im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Problemstellungen Methoden zur Erhebung, Zusammenfassung und Analyse von stichprobenbasiertem Datenmaterial.

Der/die Studierende soll Folgendes können:

- die grundlegenden Begriffe und Methoden zur Datenanalyse darlegen können, die zu den Lösungen von betriebswirtschaftlichen Problemen beitragen, dabei besonders die Anwendung statistischer Modelle, die sich auf die Wahrscheinlichkeitstheorie stützen.
- in Bezug auf eine Vielzahl häufig vorkommender Problemstellungen statistische Modelle erstellen,
- mit Hilfe der Modelle Analysen vornehmen,
- die Voraussetzungen und Grenzen eines Modells beurteilen.

- c. Inhalt des Faches:**
Das Fach fokussiert auf statistische Modelle, die auf der Wahrscheinlichkeitstheorie beruhen.

Behandelt werden deskriptive Statistik, elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung, stochastische Variable, Wahrscheinlichkeitsverteilung, besonders Binominalverteilung und Normalverteilung, Konfidenzintervalle für Anteil und Mittelwert, Hypothesentest für Anteil und Mittelwert, Analyse von Häufigkeitstabellen (darunter Kreuztabellen), Regressionsanalyse mit einer erklärenden Variable sowie elementare Stichprobentheorie.

- d. Unterrichts- und Arbeitsformen:**
Vorlesungen und Übungen.

- e. Pensum:**
Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

- f. Beurteilungskriterien:**
Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 1. und 2. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

- g. Prüfungsbestimmungen**
Statistik I
Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Alle schriftlichen Hilfsmittel sind erlaubt.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 5 ECTS

Statistik II

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Alle schriftlichen Hilfsmittel sind erlaubt.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

Wissenschaftstheorie und Methode

26. Wissenschaftstheorie und Methode I und II

(Philosophy of Science and Methodology I and II)

a. Umfang des Unterrichts:

2 SWS im 2. (Teil I) und 4. Semester (Teil II). Gewichtung: Wissenschaftstheorie und Methode I: 4 ECTS; Wissenschaftstheorie und Methode II: 4 ECTS

Teil I muss vor Teil II bestanden sein.

Es wird empfohlen, dass der/die Studierende an Statistik I teilgenommen und die Prüfung bestanden hat, ehe er/sie an "Wissenschaftstheorie und Methode II" teilnimmt.

b. Zielsetzung:

Im Anschluss an den Unterricht soll der/die Studierende

- wissen, was zur Untersuchungsplanung dazugehört,
- wissen, wie man auf der Basis theoretischer Überlegungen Hypothesen aufstellen kann, und welche Möglichkeiten es gibt, diese zu testen,
- ein fachliches Problem abgrenzen und definieren können,
- fachliche Probleme mit Hilfe relevanter fachlicher Theorien und Methoden untersuchen und lösen können,
- auf einer stichhaltigen wissenschaftlichen Grundlage argumentieren können,
- beim Lösen von Aufgaben einen klaren Fokus und Zusammenhang zeigen können,
- sich kritisch zu den angewandten Quellen verhalten und diese durch Referenzen, Anmerkungen und Bibliografie dokumentieren,
- kooperieren können, hierbei Kritik an der eigenen Arbeit entgegennehmen und konstruktive Kritik an anderen üben können,
- eine Sprache anwenden - schriftlich und/oder mündlich – die themenorientiert, präzise und korrekt ist,
- IT als Werkzeug in Verbindung mit Informationssuche und mit mündlicher und schriftlicher Vermittlung anwenden.

c. Inhalt des Faches:

Im Unterrichtsmodul werden grundlegende Kenntnisse der empirischen Forschungsmethode vermittelt. Das Unterrichtsmodul umfasst eine Einführung in wissenschaftstheoretische Diskussionen, Grundsätze der Theorie- und Hypothesenbildung sowie Methoden und Instrumente zur quantitativen und qualitativen Datenerhebung und –analyse.

Wissenschaftstheorie und Methode I:

In "Wissenschaftstheorie und Methode I" lernen die Studierenden, Verständnis für wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden mit Fachlichkeit beim Verfassen von Berichten zu kombinieren.

Das Fach hat als Schwerpunkt das Erstellen und die Durchführung von Forschungsplänen, die auf empirischen Untersuchungen beruhen. Im Zentrum stehen Fragen der Datenerhebung und allgemeine Konzepte der Datenanalyse.

Die Arbeit basiert auf konkreten Problemstellungen mit einer Methodik, die mit der Projektarbeit in Verbindung steht, u.a. Präzisierung des Informationsbedarfs, Datenerhebung und entsprechende Datenanalyse. Es ist auf die Bedeutung der schriftlichen Aufgabe hinzuweisen, u.a. eine "gute" Problemformulierung, Struktur, wissenschaftliche Argumentation sowie die korrekte Verwendung von Quellen/Literatur.

Wissenschaftstheorie und Methode II:

Im Fach Wissenschaftstheorie und Methode II werden besondere Fragen aus den Bereichen Forschungsdesign (Messung und Facettentheorie) und weiterführende Techniken der Datenanalyse behandelt (Netzwerkanalyse, multivariate Datenanalyse, Modellbildung und Simulation).

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Der Unterricht findet in einer Kombination aus Vorlesungen und betreuter Gruppenarbeit statt (u.a. Studentenreferate und Gruppendiskussionen).

e. Pensum:

Das Pensum wird im Unterricht mitgeteilt.

f. Beurteilungskriterien:

Unter Rücksichtnahme auf die Prüfungsform und das Niveau des 2. und 3. Semesters des BA-Studiums wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird sowie in welchem Maße der/die Studierende die im § 1 erwähnten generellen Kompetenzziele erfüllt, besonders Nr. 7, 11, 13 und 15.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Wissenschaftstheorie und Methode I:

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

In der Mitte des Semesters gibt der/die Studierende die Problemformulierung und das Methodendesign seines/ihres Projekts ab, das vom Dozenten/von der Dozentin angenommen werden muss. Der Methodenteil des Projektes wird in der Prüfung mitbewertet.

Prüfungsform: Individuelle freie Hausarbeit

Seitenzahl: maximal 10 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

2)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

Wissenschaftstheorie und Methode II:

Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] beschließt und teilt zu Semesterbeginn mit, welche der folgenden zwei Formen der Prüfung vorkommt:

1)

Prüfungsform: Klausur

Dauer: 2 Stunden

Hilfsmittel: Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] teilt zu Semesterbeginn mit, in welchem Umfang Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Computer: s. § 5, Abs. 10

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

2)

Prüfungsform: Individuelle gebundene Hausarbeit

Seitenzahl: mindestens 10 Normalseiten; maximal 15 Normalseiten

Zweitbeurteilung: keine

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 4 ECTS

BA-Projekt

§ 27. BA-Projekt

(BA Project)

a. Umfang des Unterrichts:

Im 6. Semester ist das Bachelor-Projekt zu schreiben. Hierfür werden die Studierenden betreut. Gewichtung: 16 ECTS

Der letzte Abgabetermin für das Bachelor-Projekt: Mitte/Ende Mai (der exakte Termin wird 3 Monate vor Abgabetermin festgelegt).

b. Zielbeschreibung:

Im Bachelor-Projekt soll der/die Studierende dokumentieren, dass er/sie in der Lage ist:

- eine praktische oder theoretische Problemstellung innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes abzugrenzen und zu definieren
- ein konkretes Problem innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes mit Hilfe relevanter fachlicher Theorien und Methoden zu untersuchen, zu analysieren und zu lösen,
- komplexes Wissen und komplexe Daten zu systematisieren sowie Verhältnisse zu priorisieren, die für das Lösen einer konkreten Problemstellung innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes wichtig sind,
- die Anwendbarkeit verschiedener Theorien und Methoden bei dem Lösen einer konkreten Problemstellung innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes zu beurteilen,
- für die Wahl der Theorie und Methode und der Lösungsvorschläge zu einem konkreten praktischen oder theoretischen Problem innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes auf einer stichhaltigen wissenschaftlichen Grundlage zu argumentieren
- beim Lösen einer praktischen oder theoretischen Problemstellung innerhalb des betriebswirtschaftlichen oder kommunikationswissenschaftlichen/kommunikationsfachlichen Fachgebietes einen klaren Fokus und Zusammenhang zu zeigen
- eine präzise und konsequente Begriffsanwendung vorzuzeigen,
- sich kritisch zu den angewandten Quellen zu verhalten und diese durch Referenzen, Anmerkungen und Bibliografie zu dokumentieren.

c. Inhalt des Faches

Das Bachelor-Projekt ist eine selbstständige Arbeit des/der Studierenden mit einem betriebswirtschaftlichen Thema, das im Vorfeld vom Betreuer/von der Betreuerin angenommen wurde.

Das Thema kann einen theoretischen oder praktischen Ausgangspunkt haben. Bei einem praktischen Ausgangspunkt hat die Aufgabe einen externen Auftraggeber

(ein Unternehmen/eine Institution). Der dafür nötige Kontakt wird von der Universität dergestalt koordiniert, so dass (i) die Universität mögliche praktische Aufgaben in Form eines Katalogs bereit hält, (ii) praktische Aufgaben, die die Studierenden direkt von den Unternehmen erhalten haben, registriert und gemäß den Richtlinien koordiniert werden, (iii) kein Unternehmen unnötig kontaktiert wird. Bei einem rein theoretischen Ausgangspunkt kann ein selbstgewähltes Thema angenommen werden. Es wird ausdrücklich dazu geraten, dass der/die Studierende selbstständig sein/ihr Thema wählt, da Studierende auf diesem Niveau in der Lage sein müssen, eine wissenschaftlich interessante Problemstellung zu finden.

Genauere Richtlinien für die Wahl/Zuteilung von Thema und BetreuerIn werden per Anschlag bekannt gegeben.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Betreuung und Ausarbeitung des Projektes.

e. Pensum

Das Pensum wird selbstständig von dem/der Studierenden gewählt.

f. Beurteilungskriterien

Unter Rücksichtnahme auf die schriftliche Prüfungsform und das Niveau des 6. Semesters wird darauf Wert gelegt, in welchem Grad die Leistung des/der Studierenden der Zielsetzung gerecht wird. Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

Die Benotung erfolgt nach dem Grad, in dem der/die Studierende der Zielsetzung gerecht wird, wie in der Rahmenordnung über die Benotungsskala beschrieben.

g. Prüfungsbestimmungen

Vor der Ausarbeitung des Projektes muss die Problemformulierung durch die jeweiligen Betreuer genehmigt sein. Es wird eine Frist für die Einreichung der Problemformulierung festgesetzt (s. § 5 Abs. 14).

Prüfungsform: Bachelor-Projekt ohne mündliche Verteidigung

Mehrere Studierende können zu einer Aufgabe beitragen: Ja, maximal 3 Studierende (vgl. § 5 Abs. 12)

Seitenzahl pro Stud. (exkl. Anlagen):

Individuelles Projekt: mindestens 40 Normalseiten; maximal 50 Normalseiten

Bei Projekten mit 2-3 Studierenden: mindestens 35 Normalseiten; maximal 45 Normalseiten

Zusammenfassung in der anderen Fremdsprache: Min./max. 1-2 Normalseiten (Vgl. hierzu die Bestimmungen im Studienführer [studievejledning].)

Zweitbeurteilung: Extern

Beurteilung: 7-stufige Skala

Gewichtung: 16 ECTS

Wahlfächer

§ 28. Wahlfach I und II (Spezialisierung I und II)

(Optional courses I and II)

a. Umfang des Unterrichts:

Die Zahl der Semesterwochenstunden ist vom Wahlfach abhängig. Gewichtung: 9 ECTS pro Wahlfach (Spezialisierung), d.h. insgesamt 18 ECTS

Die erforderlichen Leistungen für das Wahlfach (Spezialisierung) können evt. durch Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsaufenthalt im 5. Semester erbracht werden.

b. Zielbeschreibung:

Die Ziele variieren je nach Wahlfach.

c. Inhalt des Faches:

Die Wahlfächer (Spezialisierungen) müssen betriebs- oder volkswirtschaftlich relevant sein. Wahlfächer (Spezialisierungen) werden entweder in Verbindung mit dem BA-int-Studium oder in Verbindung mit anderen Studiengängen der Universität Flensburg angeboten. Wahlfächer (Spezialisierungen), die nicht von der Studien- und Prüfungskommission [studienævn] für die Grenzüberschreitenden Studien angeboten werden, müssen auf individuelle Anträge hin von dieser Kommission gutgeheißen werden. Die Anträge müssen die Wahl motivieren und Inhalte sowie Prüfungsbestimmungen des Wahlfaches enthalten. Die Studien- und Prüfungskommission [studienævn] kann jedoch vor Semesterbeginn ein bestimmtes Wahlfach generell gutheißen.

Die Wahlfächer sollen zu folgenden Gebieten gehören (oder entsprechend der Genehmigung durch die Studien- und Prüfungskommission): Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Personal und Organisation.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Abhängig von der Art des Wahlfaches

e. Pensum:

Abhängig von der Art des Wahlfaches

f. Beurteilungskriterien:

Abhängig von der Art des Wahlfaches

g. Prüfungsbestimmungen

Abhängig von der Art des Wahlfaches

Studienaufenthalt im Ausland

§ 29. Auslandsaufenthalt

(Studies Abroad)

a. Umfang des Unterrichts:

Umfang: 30 ECTS (von den angerechneten Leistungen abhängig)

Der/die Studierende hat die Möglichkeit, das 5. Semester an einer ausländischen Universität zu verbringen.

Während des Auslandsaufenthaltes sollen studienrelevante Fächer belegt werden. Studierende, die keinen Auslandsaufenthalt durchführen wollen, nehmen am Unterricht in Flensburg teil.

Weitere Informationen in den Regeln für den Auslandsaufenthalt der Studienberatung.

Voraussetzung:

Um einen Auslandsaufenthalt genehmigt zu bekommen, muss der/die Studierende vorher folgende Prüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden haben:

- Mündliche Prüfung in der 1. Fremdsprache (2. Semester – Teil der 1. Jahresprüfung)
- Internationale Märkte (Teil der 1. Jahresprüfung)
- Mikroökonomie (Volkswirtschaftslehre I)
- Makroökonomie (Volkswirtschaftslehre II)
- Grundlegende Betriebswirtschaftslehre
- Externes Rechnungswesen (Jahresabschluss)
- Informationstechnologie I
- Statistik I
- Statistik II
- Integrationsprojekt

b. Zielsetzung

Die Zielsetzung variiert je nach gewählten Fächern während des Auslandsaufenthaltes.

c. Inhalt des Faches:

Der Inhalt des Unterrichts variiert nach gewählten Fächern während des Auslandsaufenthaltes.

d. Unterrichts- und Arbeitsformen:

Die Unterrichts- und Arbeitsformen variieren je nach gewählten Fächern während des Auslandsaufenthaltes.

e. Pensum:

Das Pensum variiert je nach gewählten Fächern während des Auslandsaufenthaltes.

f. Beurteilungskriterien:

Beurteilungskriterien variieren je nach gewählten Fächern während des Auslandsaufenthaltes.

g. Prüfungsbestimmungen

Der/die Studierende muss vor dem Auslandsaufenthalt bei der Studien- und Prüfungskommission [studienævn] die Vorab-Anerkennung beantragen; dem Antrag ist ein Studienprogramm beizufügen. Die Studien- und Prüfungskommission kann Listen der hauptsächlich gewählten ausländischen Ausbildungsinstitutionen und Fächer zusammenstellen.

Um ein Socrates-Stipendium zu bekommen, muss der/die Studierende Leistungen im Umfang von ca. 30 ECTS erbringen. Darum wird empfohlen, dass der/die Studierende während des Auslandsaufenthaltes im 5. Semester eine Auswahl der folgenden Fächer im Umfang von 30 ECTS abschließt:

- Wahlfach I und II (Spezialisierung I und II)
- Arbeitspsychologie
- Organisationspsychologie
- Kommunikation und Kultur (im 5. Semester – Prüfungsform b: 4 ECTS werden durch Hausarbeit und Teilnahme am Unterricht (im 4. Semester) und die restlichen 4 ECTS werden in Verbindung mit dem Auslandssemester abgewickelt) – s. § 12
- Wissenschaftstheorie und Methode II
- Informationstechnologie II
- Industrial Economics (Volkswirtschaftslehre III)
- Internationale Wirtschaft (Volkswirtschaftslehre IV)

Der/die Studierende muss als Äquivalent für das Fach Englisch im 5. Semester während des Auslandsaufenthaltes Unterricht in englischer Sprache oder das Fach Englisch im Umfang von 2 ECTS belegen, damit der Auslandsaufenthalt anerkannt werden kann.

Der Auslandsaufenthalt wird über die Prüfungsergebnisse im Ausland nach dem 5. Semester evaluiert. StudienleiterIn und AuslandskoordinatorIn bewerten, ob der Aufenthalt als "bestanden" gilt. Es wird die Beurteilung "bestanden/nicht bestanden" gegeben.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Studienordnung wurde mit Bezug auf die dänische Rahmenordnung Nr. 338 vom 6. Mai 2004 über die Bachelor- und Masterstudiengänge an Universitäten erarbeitet und ist gültig für Studierende, die sich am 1. September 2006 oder später immatrikuliert haben.

Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Studienordnung aufgenommen haben und es nach der vorliegenden Ordnung abschließen möchten, beantragen dies bei der Studien- und Prüfungskommission.

Hat ein Studierender/eine Studierende sich für die neuere Studienordnung entschieden, kann er/sie nicht wieder auf die alte Studienordnung zurückwechseln.

Zur Genehmigung vorgelegt durch die Studien- und Prüfungskommission für die grenzüberschreitenden Studiengänge [Studienævn for de Grænseoverskridende Studier] am 4. Juni, 28. Juni, 15. August 2007 und 19. September 2007.

Genehmigt durch den Dekan der Humanistischen Fakultät am 12. November 2007.

Korrekturen genehmigt durch die Studien- und Prüfungskommission am 1. Februar, 18. Februar und 24. September 2008.

Korrekturen genehmigt durch den Dekan der Humanistischen Fakultät am 24. April und 10. Oktober 2008.

Korrekturen genehmigt durch die Studien- und Prüfungskommission am 25. Februar, 2009.

Korrekturen genehmigt durch den Dekan der Humanistischen Fakultät am 7. Mai und 3. September 2009.